

STADT ASPERG
GEMARKUNG ASPERG
LANDKREIS LUDWIGSBURG



BEBAUUNGSPLAN

„SPORTHALLE IM ÜBERRÜCK“

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN
Bebauungsplan nach § 2 BauGB im Vollverfahren



Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich; Quelle: ©Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg mit Geltungsbereich Bebauungsplan

UMWELTBERICHT

SATZUNG – 15.01.2026



Project GmbH

PROJECT GMBH, PLANUNGSGESELLSCHAFT FÜR STÄDTEBAU, ARCHITEKTUR UND FREIANLAGEN

STADT ASPERG

Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Grünordnungsplan
zum Bebauungsplan

„Sporthalle im Überrück“

Auftraggeber: Stadt Asperg
Vertreten durch: Herrn Bürgermeister Christian Eiberger
Marktplatz 1
71679 Asperg

Auftragnehmer: Project GmbH
Planungsgesellschaft für Städtebau, Architektur und Freianlagen
Ruiter Straße 1
73734 Esslingen

Bearbeiter: Daniela Theissler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektin
Sandrina Grupp, B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz

Stand: 15.01.2026 (Satzung)

Inhaltsverzeichnis

A	EINLEITUNG	7
1.	Vorbemerkungen.....	7
1.1.	Anlass.....	7
1.2.	Angaben zum Standort.....	7
1.3.	Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung.....	8
1.4.	Art und Bedarf an Grund und Boden	9
2.	Rechtliche Grundlagen	10
3.	Methodik und verwendete Datengrundlagen	11
3.1.	Methodisches Vorgehen.....	11
3.2.	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	12
3.3.	Untersuchungsräume / Wirkräume.....	12
3.4.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	13
B	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	14
4.	Übergeordnete Planungen / Fachpläne.....	14
4.1.	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)	14
4.2.	Raumordnungsplan	14
4.3.	Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP).....	14
4.4.	Regionalplan	15
4.5.	Flächennutzungsplan	16
4.6.	Landschaftsplan	17
4.7.	Rechtsgültige Bebauungspläne.....	17
5.	Gesetzlich formulierte Umweltschutzziele	18
6.	Schutzgebiete und Schutzobjekte	22
6.1.	Schutzgebiete.....	22
6.2.	Schutz wildlebender Pflanzen, Tiere und ihrer Lebensstätten (europäisch geschützte Arten) gemäß § 44 BNatSchG	23
6.3.	Biotopverbund	24
6.4.	Zielartenkonzept.....	24
6.5.	Generalwildwegeplan	25
6.6.	Baumschutzsatzung	25
6.7.	Ausgewiesene Kompensationsflächen.....	25
6.8.	Wald	25
6.9.	Wasserschutzgebiete / Quellschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete / Gewässerrandstreifen	25
6.10.	Altlasten / Kampfmittel.....	25

6.11.	Sonstige planungsrelevanten Vorgaben.....	26
-------	---	----

C BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE SOWIE DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 27

7.	Erfassung und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario).....	27
7.1.	Schutzgut Boden	27
7.2.	Schutzgut Fläche.....	28
7.3.	Schutzgut Wasser	28
7.4.	Schutzgut Klima und Luft.....	30
7.5.	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	31
7.5.1.	Biotoptypen	31
7.5.2.	Geschützte Tiere und Pflanzen	33
7.5.3.	Biologische Vielfalt	35
7.6.	Schutzgut Landschaftsbild.....	36
7.7.	Schutzgut Mensch.....	37
7.8.	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	38
7.9.	Sonstige Umweltbelange.....	38
7.9.1.	Emissionen und Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	38
7.9.2.	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	39
7.9.3.	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (Besondere Umweltrisiken).....	39
7.9.4.	Kumulierung mit benachbarten Vorhaben	39
7.9.5.	Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	40
7.9.6.	Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	40
8.	Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung und deren Bewertung.....	41
9.	Wirkung des Vorhabens / Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	41
9.1.	Wirkungsanalyse - Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	41
9.2.	Schutzgut Boden	44
9.3.	Schutzgut Fläche.....	45
9.4.	Schutzgut Wasser	46
9.5.	Schutzgut Klima und Luft.....	46
9.6.	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	47
9.6.1.	Geschützte Tiere und Pflanzen	47
9.7.	Schutzgut Landschaftsbild.....	48
9.8.	Schutzgut Mensch.....	48
9.9.	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	48
9.10.	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen betroffenen Belangen des Umweltschutzes im Planungsgebiet.....	48

10.	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	49
D	MAßNAHMEN- UND GRÜNORDNUNGSKONZEPT	50
11.	Leitbild und Grünordnungskonzept.....	50
11.1.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	50
11.2.	Artenschutzmaßnahmen	52
11.3.	Textliche Festsetzungen.....	53
11.4.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Bauleitplanung (Monitoring).....	58
E	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	60
12.	Gegenüberstellung von Bestand und Planung	60
12.1.	Schutzgut Boden	60
12.2.	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	64
12.3.	Anrechnung der schutzgutübergreifenden Kompensationsmaßnahmen	66
F	ZUSAMMENFASSUNG.....	67
13.	Quellenangaben	69
13.1.	Gesetze / Rechtsgrundlagen	69
13.2.	Literaturverzeichnis / Gutachten / Pläne.....	70

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich; Quelle: ©Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg mit Geltungsbereich Bebauungsplan.....	1
Abb. 2: Lage des Vorhabens im Raum Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	7
Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich, Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	7
Abb. 4: Luftbild mit Geltungsbereich; Quelle: ©Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg mit Geltungsbereich Bebauungsplan.....	13
Abb. 5: Untersuchungsbereich Artenschutz (gelb gestrichelt), Quelle: Planbar Güthler, 14.10.2022.....	13
Abb. 6: Flurbilanz 2022 mit Geltungsbereich (Schwarz) und Gemarkungsgrenze (blau), Quelle: LEL BW mit eigener Darstellung	15
Abb. 7: Ausschnitt Regionalplan Region Stuttgart 2009, ohne Maßstab	15
Abb. 8: Ausschnitt Flächennutzungsplan Asperg 2010, ohne Maßstab	15
Abb. 9: Ausschnitt Flächennutzungsplanänderung o.M.	16
Abb. 10: Ausschnitt Landschaftsplan Asperg 2025, ohne Maßstab Quelle: Stadt Asperg (2025)	17
Abb. 11: Landschaftsschutzgebiet (grün), Offenlandbiotope (pink) Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.....	23
Abb. 12: Streuobsterhebung (Fernerkundung), Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	23
Abb. 13: Biotopverbund mittlerer Standorte(grün) Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	24
Abb. 14: Streuobsterhebung (Fernerkundung), Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg	24
Abb. 15: Wasserschutzgebiet „Silberschelle“ (blau) Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg .	25
Abb. 16: Ausschnitt GK50; Quelle: LGRB Kartenviewer	27
Abb. 17: Ausschnitt BK50; Quelle: LGRB Kartenviewer	27
Abb. 18: Planungshinweiskarte der Stadt Asperg, Quelle: Stadtklimaanalyse IMA 2022	30
Abb. 19: Blick von Norden nach Südosten, Quelle: eigene Aufnahme 14.03.2024	32
Abb. 20: Blick von Süden nach Norden, Grasweg im Osten, Quelle: eigene Aufnahme 14.03.2024	32
Abb. 21: Blick von Nordwesten nach Südwesten, Quelle: eigene Aufnahme 14.03.2024	32
Abb. 22: Obsthalbstämme, z.T. abgängig auf Gartengrundstück, Quelle: eigene Aufnahme 14.03.2024.....	32
Abb. 23: Fichten / Gartengrundstück, Quelle: eigene Aufnahme 14.03.2024.....	33
Abb. 24: Kirschbaum und Gebüsch auf Gartengrundstück, Quelle: eigene Aufnahme 14.03.2024	33
Abb. 25: Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung, Quelle: Güthler 2022	35
Abb. 26: Umgebungslärmkartierung 2022 Straßenlärm LDEN (24 h) Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.....	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten; Quelle: Güthler 2022.....	34
Tab. 2: Berechnung der maximal zulässigen Eingriffe durch Überbauung / Versiegelung.....	44
Tab. 3: Übersicht Monitoring	59

Hinweis:

Kursiv gedruckte Textbausteine nach Überschriften - **Auszüge aus der Anlage 1 des BauGB**

A EINLEITUNG

1. VORBEMERKUNGEN

1.1. Anlass

Die Stadt Asperg plant die Ausweisung eines Gebiets für Gemeinbedarf zur Errichtung einer Sporthalle.

Die Rundsporthalle im Süden des Stadtgebiets angrenzend an das Friedrich-List-Gymnasium dient einerseits dem Schulsport wie auch einer Vielzahl von Vereinen. Aufgrund von baulichen Mängeln und einem hohen Sanierungsbedarf hat der Gemeinderat nach eingehender Diskussion beschlossen, den Neubau einer Vierfeldsporthalle südlich des Friedrich-List-Gymnasiums als Ersatzneubau für die bestehende Rundsporthalle zu errichten.

Der Gemeinderat hat bereits am 27.07.2021 beschlossen, die hierfür notwendigen Grundstücke zu erwerben. In der Sitzung am 28.03.2023 wurde der Grundsatzbeschluss zum Neubau einer Vierfeldsporthalle bekräftigt. Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde schließlich am 25.07.2023 gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sporthalle Im Überrück“ für diese Fläche dient der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Sportstätten durch den Bau einer Vierfeldsporthalle und die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

1.2. Angaben zum Standort

Untersuchungsgebiet / Lage im Raum

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Asperg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden begrenzt durch die Straße Im Überrück und deren Fortführung als Rad- und Fußweg / landwirtschaftlicher Weg nach Osten. Im Westen und Osten begrenzen landwirtschaftliche Wege den Geltungsbereich und im Süden der Übergang von Acker zu Gärten und Streuobst.

Das Planungsgebiet besitzt eine Größe von ca. 10.630 m² (1,06 ha) und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Das Plangebiet wird geteilt durch einen von Norden nach Süden verlaufenden asphaltierten landwirtschaftlichen Weg. Neben den beiden großen Ackerschlägen befindet sich im Südosten noch eine als Garten genutzte Parzelle. Diese ist durch mangelnde Pflege bereits etwas verwildert.

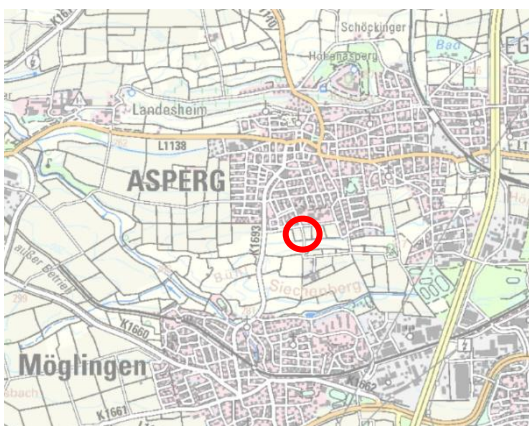


Abb. 2: Lage des Vorhabens im Raum
Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg



Abb. 3: Luftbild mit Geltungsbereich,
Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Betroffene Flurstücke

Im Planungsgebiet enthalten sind folgende Flurstücke: 409/1, 409/2, 410, 411, 412, 413, 506, 507, 508 und 509.

Im Planungsgebiet teilweise enthalten sind folgende Flurstücke: 409, 514/3 und 565.

Naturraum

Die Stadt Asperg gehört zur Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ (Nr. 12). Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Naturraumes „Neckarbecken“ (Nr. 123). Das Neckarbecken erstreckt sich zwischen Stuttgart und Heilbronn sowie von Mühlacker bis Backnang jeweils über eine Entfernung von gut 40 km. Großflächig von Löss und Lösslehm bedeckte, waldarme Gäuplatten sowie tief in den Oberen Muschelkalk eingeschnittene Flusstäler sind die wichtigsten Landschaftselemente des Neckarbeckens. Durch die fruchtbaren Lössböden sowie die Klima- und Verkehrsgunst entwickelte sich das Neckarbecken zum Siedlungsschwerpunkt.

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation (pnV) bezeichnet man die Pflanzengesellschaft, die sich einstellen würde, wenn der Mensch keinen weiteren Einfluss auf das Gebiet nimmt.

Die potenzielle natürliche Vegetation innerhalb des Geltungsbereichs wird durch einen Eichen-Eschen-Hainbuchen-Feuchtwald mit flussbegleitenden Auenwäldern sowie den typischen Waldmeister-Buchenwald gebildet. Die Höhenstufe ist planar-kollin.

1.3. Inhalte und Ziele der städtebaulichen Planung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Städtebauliche Vorgaben

Planungsanlass	Errichtung einer neuen Sporthalle und den dazu erforderlichen weiteren Nutzungen.
Art des Gebietes	Schulischen sowie sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle
Art und Umfang der Bebauung	Das Plangebiet umfasst ca. 10.630 m ² . Fläche für Gemeinbedarf: Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Sporthalle GRZ mit 0,35 Überschreitung auf GRZ II auf bis zu 0,7 Gebäudehöhe GbH max. 11,0 m
Erschließung	<u>Äußere Erschließung:</u> Der Geltungsbereich ist über die Straße „Im Überrück“ sowie die Paul-Klee-Straße, welche sich in der Wendepalte nördlich vor der geplanten Sporthalle kreuzen, erschlossen. <u>Haupterschließung:</u> Die Zufahrt zum geplanten Parkplatz erfolgt über die Straße „Im Überrück“ von Norden her. <u>Landwirtschaftliche Wege / Fuß- und Radwege:</u> Die Straße „Im Überrück“ geht in einen landwirtschaftlichen Weg über, welcher weiter nach Osten Richtung Siedlung und entlang des Schulzentrums verläuft. Von dort aus gehen weitere Wege von Norden nach Süden hin ab. Die Wege

	im Osten und Westen des Plangebiets bleiben erhalten. Zur Anbindung des mittleren Wegs wird eine neue Wegeverbindung innerhalb des Plangebiets ausgewiesen.
ÖPNV	In der Straße „Im Überrück“ befindet sich gegenüber des Plangebiets eine Bushaltestelle.
Stellplätze	Im westlichen Teil des Plangebiets ist eine Fläche für Stellplätze ausgewiesen.
Abwasser- technische Erschließung Regenwasser- management / Regenrückhaltungs - und Regenableitungs- konzept	<p>Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem:</p> <p>Das anfallende Dachflächen- und Oberflächenwasser der Stellplatzflächen, ist der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichneten Fläche zuzuleiten und zu versickern.</p> <p>Im Süden des Plangebiets werden Mulden vorgesehen, welche das Gebiet und insbesondere die Sporthalle bei Starkregenereignissen vor Hangwasser und oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser schützen sollen. Das anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten, zu versickern und, falls erforderlich, in die zentrale Rückhaltefläche nördlich der Parkplatzfläche einzuleiten.</p> <p>Konzept wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>

1.4. Art und Bedarf an Grund und Boden

Für die Planung werden die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Flächen beansprucht.

Festsetzung	Größe (m²)
Fläche für Gemeinbedarf	9.065
davon Pflanzgebotflächen (Pfg 2)	2.900
Landwirtschaftliche Wege	1.070
Öffentliche Grünfläche (Pfg 3)	495

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Umweltbericht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a ist für Bauleitpläne nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf die in § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB genannten Untersuchungsgegenstände. Diese sind insbesondere:

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Der Umweltbericht stellt somit den zentralen Teil der Umweltprüfung dar und ist die Grundlage für die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie für die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. Er ist selbständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

§ 1a BauGB macht ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (siehe auch Ziele des Umweltschutzes Ziffer 5). Die Bestandteile des Umweltberichtes sind in Anlage 1 zum Baugesetzbuch geregelt. Danach sind neben der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen und den Planungen sowie zur Überwachung dieser Maßnahmen gefordert. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung ist erforderlich.

Die räumliche und inhaltliche Konkretisierung dieser Maßnahmen erfolgt, soweit es sich um Maßnahmen der Freiraumgestaltung und des Naturschutzes im weitesten Sinne handelt, im Grünordnungsplan. Sie sind dort dargestellt und begründet. Im Umweltbericht werden die vorgesehenen Maßnahmen, bezogen auf die jeweiligen Auswirkungen, denen sie entgegen sollen, dargestellt.

Weitere Bestandteile des Umweltberichtes sind eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Grünordnungsplan

Grünordnungspläne können gemäß § 11 Abs.6 BNatSchG aufgestellt werden, wenn besondere Anforderungen vorliegen. Die Inhalte von Grünordnungsplänen werden eigenständig erarbeitet und dargestellt. Weiter richtet sich die Zuständigkeit und das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung nach dem jeweiligen Landesrecht.

Das NatSchG BW gibt in § 12 Abs.2 vor, dass die Träger der Bauleitplanung Grünordnungspläne aufstellen können, wenn Teile der Gemeinde nachteiligen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind oder dies erforderlich ist, um einen Biotopverbund einschließlich dessen Elementen bei der Ausweisung von Bauflächen zu erhalten.

Die Inhalte des Grünordnungsplanes sind in § 9 Abs. 3 BNatSchG aufgelistet.

Eingriffsregelung

In § 1a BauGB werden ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz aufgeführt. In Absatz 3 ist geregelt, dass die „Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr.7a BauGB bezeichneten Bestandteile ...“ in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Hier erfolgt auch der Verweis auf die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Es sind also neben dem Landschaftsbild auch die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Im BNatSchG regelt § 18 das Verhältnis zum Baurecht. § 18 BNatSchG und § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB transformieren die für Vorhaben-Genehmigungsverfahren gedachte Struktur der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in die Bauleitplanung. Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt und wie er fachlich einzuschätzen ist, ist nach dem BNatSchG als Fachgesetz zu entscheiden.

Voraussetzung für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist, dass aufgrund des Bauleitplans Eingriffe zu erwarten sind. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist dies dann anzunehmen, wenn erstmals bauliche oder sonstige Nutzungen im Sinne eines Eingriffs festgesetzt werden sollen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Die im Dokument integrierte Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung zeigt auf, wo Eingriffe entstehen und kompensiert werden. Im Grünordnungsplan werden die entsprechenden Maßnahmen formuliert, die dann als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden.

3. METHODIK UND VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

3.1. Methodisches Vorgehen

Gegenstand und Inhalt der Umweltprüfung sind alle in § 1 Abs6 Nr.7 BauGB aufgeführten Umweltbelange, der Naturhaushalt, die Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere die Auswirkungen der Planung auf Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft, die menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Gegenstand und Inhalt der integrierten Eingriffs- / Ausgleichsbilanz im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG, ist die Gegenüberstellung von Bestand und Planung sowie die qualitative und quantitative Ermittlung von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Die Umweltbelange und der Naturhaushalt werden anhand von Schutzgütern dargestellt und bewertet. Die Schutzgüter werden getrennt voneinander anhand ihrer Einzelfunktionen erfasst und bewertet. Die

Eingriffsregelung wird nach den „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“ (LFU 2005) abgearbeitet. Die Bewertung der vorhandenen Böden sowie die Eingriffsbewertung im Schutzgut Boden erfolgt anhand der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) in Verbindung mit der Arbeitshilfe „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010). Die Einschätzung der Schutzgüter „Fläche“, „Mensch“ und „Kultur- und sonstige Sachgüter“ erfolgt hierbei verbal-argumentativ. Es werden vorrangig Eingriffe in Schutzgüter von besonderer Bedeutung betrachtet.

Weitere Angaben zur Methodik der Erfassung und Bewertung sind schutzgutbezogen in den jeweiligen Kapiteln aufgeführt.

Die „Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung“ nimmt in einer **Bestandsaufnahme** den derzeitigen Umweltzustand auf und bewertet die einzelnen Schutzgüter nach ihrer Bedeutung. In einer **Wirkungsanalyse** wird dann die Entwicklung des Umweltzustandes

- a) bei der Durchführung der Planung
- b) bei der Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

prognostiziert und eine Alternativenprüfung durchgeführt. Es handelt sich hierbei nicht um die Prüfung alternativer Standorte. Diese sind Inhalt der FNP-Fortschreibung.

Es wird der Frage nachgegangen, ob durch die geplante Umnutzung des Geländes mit **erheblichen Eingriffen** in den Naturhaushalt zu rechnen ist. Zudem werden dann Art und Umfang von im Bebauungsplan festzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich bzw. Ersatz innerhalb – und wenn nötig – außerhalb des Plangebietes ermittelt und festgelegt.

Es erfolgte eine Ortsbegehung mit Bestandsaufnahme am 15.03.2024.

3.2. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und der Detaillierungsgrad werden im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden mit abgefragt und im weiteren Verfahren hier mögliche Hinweise ergänzt.

3.3. Untersuchungsräume / Wirkräume

Zur Ermittlung der Auswirkungen der Planinhalte auf die Umwelt werden im Folgenden schutzgutbezogene Untersuchungsräume definiert. Jedes Schutzgut weist u.U. einzelne nach der Intensität und Reichweite der durch die Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen definierte Untersuchungsräume bzw. Wirkräume auf.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sporthalle im Überrück“ inklusive der möglicherweise betroffenen angrenzenden Wirkungsräume.

Die Untersuchungsräume für die Schutzgüter Boden und Fläche, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter erstrecken sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sporthalle im Überrück“. Für die Schutzgüter Wasser, Mensch, Klima und Luft sowie das Landschafts- und Ortsbild wird das Plangebiet sowie verbal-argumentativ ein etwas breiterer Wirkraum betrachtet. Für das Schutzgut Arten und Biotope inkl. biologische Vielfalt wurde der Untersuchungsraum etwas erweitert (siehe Abb. 5).



Abb. 4: Luftbild mit Geltungsbereich; Quelle: ©Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg mit Geltungsbereich Bebauungsplan



Abb. 5: Untersuchungsbereich Artenschutz (gelb gestrichelt), Quelle: Planbar Gütthler, 14.10.2022

3.4. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Zum jetzigen Zeitpunkt haben sich keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergeben. *Wird bei Bedarf im weiteren Verfahren ergänzt.*

B ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / FACHPLÄNE

4.1. Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)

Gemäß § 17 (2) ROG kann der Bund länderübergreifende Raumordnungspläne für den Hochwasserschutz aufstellen, sofern sie aus nationalen und europäischen Gesichtspunkten erforderlich sind. Die Anlage zur Verordnung enthält Ziele und Grundsätze, welche bei Planungen zu beachten sind.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Den Zielen des länderübergreifenden Hochwasserschutzes wird entsprochen. Das Plangebiet befindet sich nicht im Hochwasserrisikobereich oder in der näheren Umgebung von Überschwemmungsgebieten. Zur Berücksichtigung der Ziele siehe auch Kapitel 6.9, 7.3, 8.3 und 10.4.

4.2. Raumordnungsplan

Raumordnungsplan ist der Überbegriff für die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner regionalen Teilräume. Dazu zählen der Landesentwicklungsplan für das ganze Land sowie die Regionalpläne der zwölf Regionalverbände (einschließlich Verband Region Stuttgart und Verband Region Rhein-Neckar) für die jeweiligen Regionen.

4.3. Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (LEP)

Zum Verdichtungsraum Stuttgart gehören in der Region Stuttgart u.a. vom Landkreis Ludwigsburg auch Asperg.

Flurbilanz

Der Plansatz 3.1.9 (Z) nimmt u.a. Bezug auf Böden mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft:

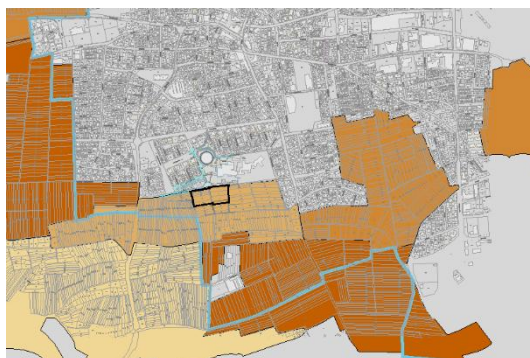
PS 3.1.9 (Z) *Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.*

PS 5.3.2 (Z) *Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt gemäß digitaler Flurbilanz 2022 (LEL) in einem Bereich der Vorbehaltsflur II. Die Vorbehaltsflur II umfasst Böden mit 35 bis <45 Punkten (Spanne 0 bis 100 Punkte). Es handelt sich um landbauwürdige Flächen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.

Für die Bewertung werden landesweit einheitliche Standardkriterien verwendet: Ertragsfähigkeit, Hangneigung, Flächennutzung, Schlaggröße, Tierhaltung, Ökolandbau und Überschwemmungsgefahr. Diese können von den Landwirtschaftsämtern durch regionale Kriterien ergänzt werden, z.B. bei besonderen Einschränkungen der Bewirtschaftung durch Schwermetallbelastung [LEL 2022]

Ausgenommen von der Einstufung in jegliche Wertigkeit sind die verdichteten und teilversiegelten Bereiche.



Legende

- Untergrenzflur
- Grenzflur
- Vorbehaltsflur II
- Vorbehaltsflur I
- Vorrangflur

Wertstufe	Punkte	Beschreibung
Vorrangflur	≥ 60	Besonders landbauwürdige Flächen
Vorbehaltsflur I	45 bis <60	Landbauwürdige Flächen
Vorbehaltsflur II	35 bis <45	Überwiegend landbauwürdige Flächen
Grenzflur	25 bis <35	Landbauproblematische Flächen
Untergrenzflur	0 bis <25	Nicht landbauwürdige Flächen

Abb. 6: Flurbilanz 2022 mit Geltungsbereich (Schwarz) und Gemarkungsgrenze (blau), Quelle: LEL BW mit eigener Darstellung

Flurbilanz; Ausschnitt Einstufung Ziffer 5.1.2.4 der VwV Standorteynungskartierung und Bodenbilanz

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Als Standort in Randlage zur Siedlung gehört der Geltungsbereich und seine direkte Umgebung zu den Flächen, sie sich aus Sicht der Flurbilanz 2022 noch ab besten für eine Siedlungsentwicklung eignen. Andere Bereiche auf der Gemarkung Asperg gehören zur Vorbehaltsflur I und zur Vorrangflur.

4.4. Regionalplan

Die Stadt Asperg liegt im Geltungsbereich des Regionalplan Stuttgart von 2009. In der Raumstrukturkarte zum Regionalplan ist Asperg als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit ausgewiesen.

Asperg befindet sich im Nahbereich des östlich angrenzenden Mittelzentrums Ludwigsburg / Kornwestheim.

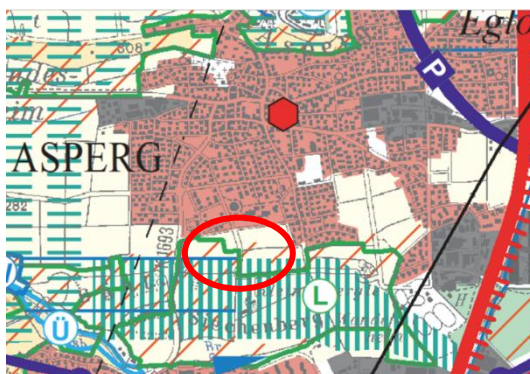


Abb. 7: Ausschnitt Regionalplan Region Stuttgart 2009, ohne Maßstab

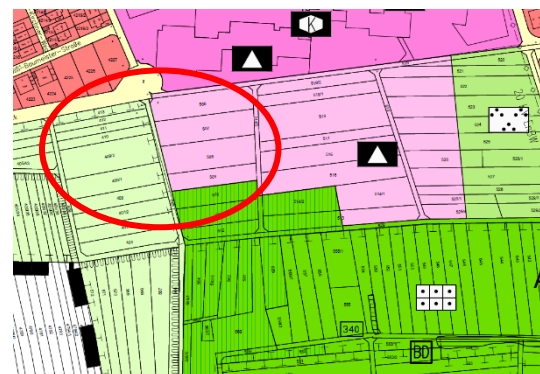


Abb. 8: Ausschnitt Flächennutzungsplan Asperg 2010, ohne Maßstab

Im der Raumnutzungskarte sind zudem das Landschaftsschutzgebiet (siehe 6.1) sowie südlich eine Grünstreifen und ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.(G)) eingetragen. Es handelt sich bei der Grünstreifen um eine Zielvorgabe gemäß PS 3.1.2 (Z).

PS 3.1.2 (Z) Die in der Raumnutzungskarte gebietsscharf festgelegten Grünstreifen sind vorgesehen als die besiedelten Bereiche gliedernde Freiräume. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Grünstreifen ausgeschlossen, soweit sie mit der gliedernden oder ökologischen Funktion der Grünstreifen nicht zu vereinbaren sind (Vorranggebiet zugunsten von Freiräumen). Neue raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB i.d.F. v. 21.12.2006, zuletzt geändert am 24.12.2008, dürfen mit Ausnahme der Erweiterung bestehender Kläranlagen nicht zugelassen werden. Die Erweiterung bestehender standortgebundener technischer Infrastruktur ist ausnahmsweise zulässig.

Abschnitt Nr.	Lage	Derzeitige Nutzung	Natürliche Eigenart und regional bedeutsame Ausgleichsfunktion	Bemerkungen
Z104	Asperg/ Möglingen	Landwirtschaft Gartenbau Forstwirtschaft Grünfläche	Gliederung der Siedlungsentwicklung, landbauwürdige Flächen, Klima, Bereich hoher Grundwasserempfindlichkeit, Biotope und Biotopverbund wohnungsnahe Erholung, Freiraumvernetzung	

PS 3.2.1 (G) Zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt werden Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu.

Zu diesen Gebieten zählen u.a. die Kulisse des Regionalen Biotopverbundes 2007 (siehe auch 6.3).

Legen die Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, hat der Freiraumschutz Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungen.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Das Plangebiet tangiert die Regionale Grünzäsur nur im Randbereich. Der Hauptteil der Grünzäsur wird durch den Streuobstgürtel gebildet. Die Grünzäsuren sind dort festgelegt, wo sie zur Siedlungsgliederung und zur Aufrechterhaltung der Freiraumfunktionen unabdingbar sind. Da das Vorhaben nicht in den Streuobstgürtel eingreift, ist davon auszugehen, dass diesem Grundsatz weiterhin entsprochen wird. Zudem ist der Regionalplan nicht parzellenscharf, die FNP-Änderung liegt nicht im Bereich des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nach Plansatz 3.2.1 somit tangiert auch der Bebauungsplan diesen Grundsatz nicht.

4.5. Flächennutzungsplan

Die Fläche befand sich nur in Teilen innerhalb der ausgewiesenen „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ im Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Asperg. Im Westen grenzt eine „Fläche für die Landwirtschaft“ an (siehe Abbildung 8). Und das nördlich angrenzende Flurstück 510 lag in einem Bereich Fläche für Schutz, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Bestand“.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Da der Bebauungsplan nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, war eine Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich. Die Änderung des FNP wurde am 21.05.2025 durch das Landratsamt genehmigt und am 05.06.2025 durch Veröffentlichung wirksam.



Abb. 9: Ausschnitt Flächennutzungsplanänderung o.M.

4.6. Landschaftsplan

Von der Stadt Asperg liegt die Fortschreibung des Landschaftsplans vom 31.03.2025 vor.



Abb. 10: Ausschnitt Landschaftsplan Asperg 2025, ohne Maßstab
Quelle: Stadt Asperg (2025)

Dieser zeigt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes die vorhandenen Ackerflächen, sowie Grünland. Die Fläche Nr. 2a ist als Siedlungsfläche vorgesehen. Als Ziel wird die Eingrünung neuer Ortsränder sowie die Verbesserung der Ortsrandgestaltung dargestellt und beschrieben.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der unversiegelte Teil der Flächen für den Gemeinbedarf im Süden des Geltungsbereichs wird begrünt. Neben einer Heckenpflanzung wird in diesem Bereich die Anlage einer extensiv bewirtschafteten Wildobstwiese festgesetzt, welche der Eingrünung des Ortsrands sowie der Verbesserung der Ortsrandgestaltung im Hinblick auf den Biotopverbund dienen. Die Luftleitbahnen östlich des Gebiets werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

4.7. Rechtsgültige Bebauungspläne

Es bestehen für den Geltungsbereich keine anderen Bebauungspläne.

5. GESETZLICH FORMULIERTE UMWELTSCHUTZZIELE

Aufgrund der geltenden einschlägigen Fachgesetze können im Wesentlichen folgende, für den Bebauungsplan bedeutsame, übergeordnete Umweltschutzziele abgeleitet werden. Die Art und Weise, wie diese Ziele in der Planung berücksichtigt wurden, ist ebenso aufgeführt.

Fachgesetz/ Richtlinie	Zielaussage
Schutzgut Boden / Fläche	
§ 1a Abs. 2 BauGB	Bodenschutzklausel: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Vorrang der Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß sowie Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher, als Wald oder für Wohnzwecke genutzter Flächen.
§ 202 BauGB	Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
§ 1 BBodSchG	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
§ 3 Abs. 3 LKreiWiG	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion Erdmassenausgleich: Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.
DIN 19731	Verwertung von im Zuge von Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials zur Minimierung der Abfallproduktion
DIN 18915	Regelung zum Umgang mit Boden und Bodenmaterial bei Bodenarbeiten im Landschaftsbau; Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.
§2 Abs.2 Nr.6 ROG	Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden, Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke.
Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz	Neufassung der Bundes-Bodenschutz- & Altlastenverordnung, Neuschaffung der Ersatzbaustoffverordnung sowie Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung Die Verordnung hat vorrangig den Schutz von Mensch und Umwelt vor Schadstoffen – insbesondere den Schutz von Böden und Grundwasser bei der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe – zum Ziel.
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
<p>Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse und „Einschieben“ des Baukörpers in die Hanglage.</p> <p>Durchführung von Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase, Hinweis im Bebauungsplan zum Umgang bei Verdacht auf schädliche Bodenverunreinigungen und Kampfmittel.</p> <p>Hinweise im Bebauungsplan.</p> <p>Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Vorgaben zur Teilversiegelung und Dachbegrünung (teilweise Erhaltung von Bodenfunktionen)</p> <p>Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen und sonstiger Infrastruktur.</p>	

Schutzgut Wasser	
§ 1 WHG	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
§ 5 WHG	Vermeidung nachteiliger Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung des Wassers, Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts, Vermeiden einer Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung
§ 6 WHG	<p>Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften: Ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften etc.</p> <p>Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten, dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.</p> <p>Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.</p>
§ 27,31 und 47 WHG	Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote für Oberflächen- und Grundwasserkörper zur Umsetzung der Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer, Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen und Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser).
§ 55 Abs. 2 WHG	Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG	<p>Grundwasservorkommen sind zu schützen.</p> <p>Für den vorbeugenden Hochwasserschutz an der Küste und im Binnenland ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen</p>
§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG	Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
<p>Keine Gewässer im Plangebiet.</p> <p>Lage im Wasserschutzgebiet „Silberschelle“, Hinweis auf Rechtsverordnung im Bebauungsplan.</p> <p>Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß, Vorgaben zur Teilversiegelung und Dachbegrünung (teilweise Erhaltung von Bodenfunktionen).</p> <p>Vorgaben zum Regenwassermanagement im Plangebiet, Ausweisung von dezentralen Maßnahmen zum Wasserrückhalt sowie Bau einer Retentionsmulde zur Entlastung der Kanalisation und Vorflut.</p> <p>Herstellung von Entwässerungsmulden im Süden, um mögliches Handwasser bei Starkregenereignissen abzufangen.</p>	
Schutzgut Klima und Luft	
§ 1 Abs. 5 BauGB	Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung auch in der Stadtentwicklung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e) und f) BauGB	Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (Klimaschutzklausel)
§ 1 BImSchG inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich. Besondere Bedeutung für den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien.
§23 KlimaG BW	Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern und Parkplätzen unter bestimmten Voraussetzungen
§2 Abs.2 Nr. 6 ROG	Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
<p>Extensive Dachbegrünung zur Regulation von Wärmeineffekten.</p> <p>Starke Durch- und Eingrünung zur Feinstaubbindung und für Frisch- und Kaltluftproduktion.</p> <p>Baumpflanzungen zur Beschattung der Parkplatzflächen (Regulation von Wärmeineffekte).</p>	
Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	
§ 1 Abs.6 Nr. 7b, § 1a Abs. 4 BauGB, FFH-RL, BNatSchG	Berücksichtigung der Erhaltungsziele und Schutzwecke von Natura2000-Gebieten bei der Aufstellung von Bauleitplänen (Gebietsschutz)
§ 1 Abs. 2 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt insbesondere durch Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten mit möglichem Austausch zu benachbarten Populationen. Gefährdungsabwehr bei vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten. Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in repräsentativer Verteilung.
§ 20 und 21 BNatSchG	Schaffung eines Biotopverbunds Dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“
§ 39 BNatSchG	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen
§ 44 BNatSchG	Spezieller Schutz für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Zugriffverbote)
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
<p>Erstellung eines Artenschutzgutachtens und Vorgaben zu entsprechenden Maßnahmen.</p> <p>Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichbilanz mit entsprechenden planinternen und <i>bei Bedarf</i> planexternen Maßnahmen zur Kompensation von entstehenden Eingriffen.</p> <p>Entwicklung von wertvollen Biotopstrukturen (Wiese mit Wildobst und Feldgehölz) zur Anknüpfung an bestehende Strukturen und als weitere Trittsteinbiotope im Biotopverbund.</p>	

Schutzgut Landschaftsbild	
§ 1 Abs. 5 BauGB	Erhalt und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes
§ 1 Abs. 4-6 BNatSchG	<p>Dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft, insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, Bewahrung vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen.</p> <p>Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.</p> <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.</p>
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
<p>Starke Eingrünung im Süden durch Entwicklung einer Wiese mit Wildobst und eines Feldgehölzes.</p> <p>Beschränkung der Gebäudehöhen.</p> <p>Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse und „Einschieben“ des Baukörpers in die Hanglage.</p> <p>Einbindung der technischen Dachaufbauten in eine einheitliche Fassade (erhöhte Attika).</p>	
Schutzgut Mensch	
§ 1 Abs.5 BauGB	Sicherung der menschenwürdigen Umwelt
§ 1 Abs. 6 Nr. 1-3 und Nr. 7c) BauGB	<p>Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.</p> <p>Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern.</p> <p>Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.</p> <p>Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit</p>
§ 50 BImSchG	Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.
DIN 18005	<p>Sicherung eines ausreichenden Schallschutzes als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung</p> <p>Grundsatz der Lärmvorsorge und -minderung, insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen.</p> <p>Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte</p>
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
TA Luft	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge.</p> <p>Definition von Emissions- und Immissionsrichtwerten für Luftverunreinigungen als Beurteilungsmaßstab für die Beeinträchtigung.</p>
§ 1 Abs 4-6 BNatSchG	Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen

	Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile...sind zu erhalten und neu zu schaffen oder zu entwickeln.
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
Erstellung eines Lärmgutachten. <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt.</i>	
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.
§ 1 Abs. 7 Nr. 7d BauGB	Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
§ 1 DSchG BW	Schutz und Pflege der Kulturdenkmale, insbesondere Überwachung des Zustandes der Kulturdenkmale sowie die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen.
§ 1 Abs.4 Nr. 1 NatSchG	Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen.
Berücksichtigung bei der Planaufstellung	
Es liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmäler o.ä. im Plangebiet vor. Hinweis im Bebauungsplan auf § 20 DSchG	

6. SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE

6.1. Schutzgebiete

Gemäß BNatSchG und NatSchG ausgewiesene Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope sowie gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) ausgewiesene Natura 2000-Gebiete.

Die Unterschutzstellung soll helfen, die besondere Funktion dieser Gebiete – wie zum Beispiel die Lebensraumfunktion für gefährdete Tiere und Pflanzen – dauerhaft zu sichern. Es gibt mehrere Schutzgebietskategorien, die sich v.a. in Schutzzweck, Rechtsgrundlage und zuständiger Verwaltungsebene unterscheiden.

Dargestellt sind hier die gemäß §§ 23 ff BNatSchG zum Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesenen Gebiete oder Bestandteile von Natur und Landschaft mit generellen und gebietsspezifischen Schutzgegenständen / Schutzzwecken und erforderlichen Verboten (in der Regel Rechtsverordnung) sowie ausgewiesene Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung zum Schutz von natürlichen Lebensraumtypen und deren Arten in der EU sowie zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

Im Plangebiet oder angrenzend befinden sich **keine** der folgenden Gebiete:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Nationalparke, nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)
- Naturparke (§ 27 BNatSchG)
- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW)
- Netz „Natura 2000“ (V-RL / FFH-RL)

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Südlich von Asperg erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Leudelsbachtal“ (Nr. 1.18.075). Dieses grenzt im Südwesten an das Plangebiet an.



Abb. 11: Landschaftsschutzgebiet (grün), Offenlandbiotope (pink)
Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg



Abb. 12: Streuobsterhebung (Fernerkundung),
Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Im Südwesten des Plangebiets wird auf eine Länge von ca. 70 m eine Feldhecke mit Saumgesellschaften angelegt. Weiter wird auf den südlichen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen eine Wiese mit Wildobstbäumen angelegt. Die Parkplatzfläche im Nordwesten wird von ca. 26 Bäumen überstellt. Das Gebäude schiebt sich zudem in den leichten Hang nach Süden hin und passt sich somit optimal an die Topografie an. Der Übergang zum Landschaftsschutzgebiet wird durch diese Maßnahmen entsprechend ausreichend berücksichtigt.

Schutz von Streuobstbeständen (§ 30 BNatSchG / § 33a NatSchG BW)

Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 m² werden in Baden-Württemberg gesetzlich geschützt. Hierbei wird nicht das einzelne Flurstück, sondern der zusammenhängende Bestand berücksichtigt.

Südlich des Plangebiets erstreckt sich ein ca. 150 m breiten Streuobstgürtel, der sich von Ost nach West zwischen Asperg im Norden und Möglingen im Süden ausdehnt.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich auf Flurstücks Nr. 509 im Süden ein Garten, in dem neben einem Gebüsch mit Laub- und Ziergehölzen (u.a. Thuja), einer Fichte und einer Holzhütte, insgesamt 5 Obstbäume stehen. Es handelt sich dabei um dicht gepflanzte, halbstämmige Obstgehölze. Der als Garten genutzte Bereich umfasst ca. 865 m². Aufgrund der Ausprägung gilt das Grundstück nicht als Streuobstbestand nach § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Das Flurstück Nr. 509 wird bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Das Einholen einer Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

6.2. Schutz wildlebender Pflanzen, Tiere und ihrer Lebensstätten (europäisch geschützte Arten) gemäß § 44 BNatSchG

Aussagen zu streng oder besonders geschützten Arten werden im Kapitel 7.5 und 9.5 getroffen.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Es wird im Laufe des weiteren Verfahrens ein artenschutzrechtliches Gutachten mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) erstellt. Derzeit laufen die hierzu erforderlichen Erfassungen.

6.3. Biotopverbund

Gemäß § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Population wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensstätten sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Gemäß dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg ist der landesweite Biotopverbund im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung weiter zu konkretisieren sowie durch Festlegungen im Regionalplan planungsrechtlich zu sichern (§ 10 bzw. §22 Abs. 4 NatSchG). Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsrahmenplans Ostwürttemberg wurde ein regionales Biotopverbundkonzept als Vertiefungsmodul zum Handlungsprogramm erarbeitet. Das Konzept wurde im März 2020 vom Planungsbüro hhp.raumentwicklung fertiggestellt. Zielsetzung des regionalen Biotopverbundes ist die Festlegung von Schwerpunktbereichen in der Region im Maßstab 1:50.000 (digital) sowie 1:100.000.

Die Streuobstbestände südlich des Plangebiets sind Teil des Biotopverbundes, und zwar der Kernfläche, die im Randbereich in den Kernraum übergeht.

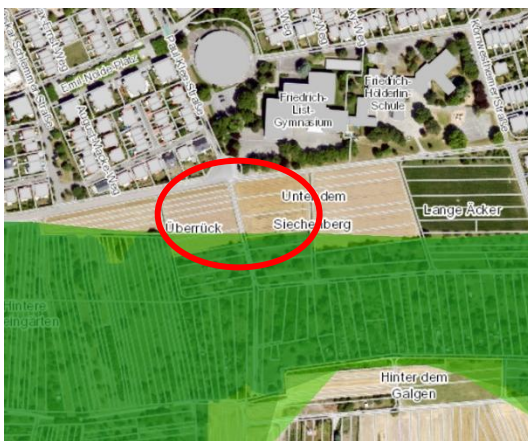


Abb. 13: Biotopverbund mittlerer Standorte (grün)
Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

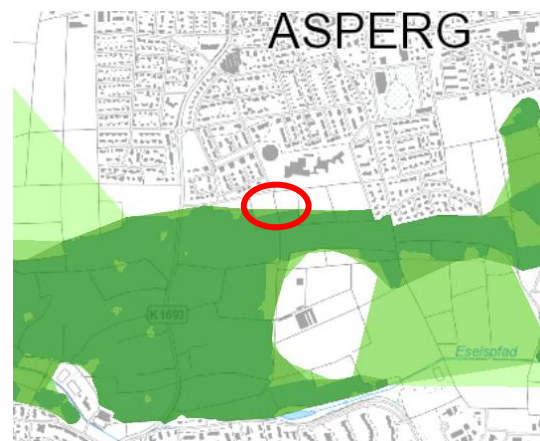


Abb. 14: Streuobsterhebung (Fernerkundung),
Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Kernflächen und Kernräume bilden das Grundgerüst. Kernflächen enthalten wertvolle Vorkommen und Tieren und Pflanzen, die sich von hier aus ausbreiten und austauschen können. Das gesetzliche Ziel des Landes ist es nun, den funktionalen Biotopverbund bis 2023 auf 10 %, bis 2027 auf 13 % und bis 2030 auf 15 % Offenland der Landesfläche zu etablieren.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich ausgewiesenen Bereiche für die Vernetzung von Biotopsystemen als Wander- und Ausbreitungskorridore für Tier- und Pflanzenarten.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden Pflanzgebotsflächen zur Anlage einer Feldhecke mit Saumgesellschaften, Anlage einer Wiese mit Wildobstbäumen und zahlreiche Baumpflanzungen sowie eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Auf diesem Weg werden die umgebenden Biotopstrukturen auch in den Geltungsbereich einbezogen und wertvolle Vernetzungselemente geschaffen.

6.4. Zielartenkonzept

Der Landkreis Ludwigsburg hat im Zielartenkonzept (ZAK) eine besondere Verantwortung für folgende Habitats: Streuobstgebiete, größere Stillgewässer, Trockenmauern, mittleres Grünland, Ackergebiete mit Standort- und Klimagunst aus tierökologischer Sicht, Kleingewässer, strukturreiche Weinberggebiete,

Rohbodenbiotope (inkl. entsprechender Kleingewässer), Lössböschungen und Hohlwege sowie Nährstoffreiches Feucht- und Nassgrünland.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Der besonderen Verantwortung für Streuobstgebiete und mittleres Grünland, welche beide in der Umgebung des Plangebiets vorkommen, wird mit den planinternen Ausgleichsmaßnahmen (Pfg2) Rechnung getragen.

6.5. Generalwildwegeplan

Es befinden sich keine Wildtierkorridore im Plangebiet oder dessen Umgebung.

6.6. Baumschutzsatzung

Die Stadt Asperg hat keine Baumschutzsatzung.

6.7. Ausgewiesene Kompensationsflächen

Innerhalb des Geltungsbereichs sind im Bestand keine rechtskräftig ausgewiesenen Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft vorhanden.

6.8. Wald

Es sind keine Waldflächen betroffen und es befinden sich auch keine Waldflächen im Wirkraum des Vorhabens.

6.9. Wasserschutzgebiete / Quellschutzgebiete / Überschwemmungsgebiete / Gewässerrandstreifen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine ausgewiesenen Quellschutz- oder Überschwemmungsgebiete.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt in Teilen im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „Silberschelle“ (Nr. 118115).

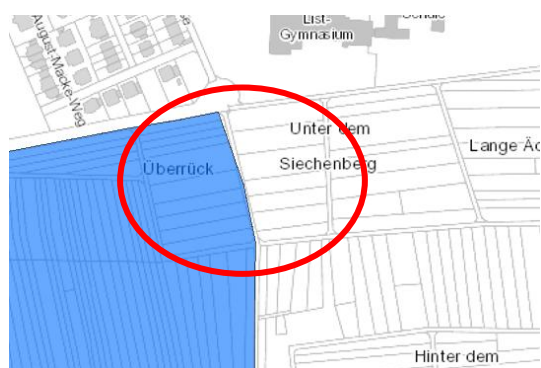


Abb. 15: Wasserschutzgebiet „Silberschelle“ (blau)
Quelle: © Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Hinweis im Bebauungsplan auf die Rechtsverordnung.

6.10. Altlasten / Kampfmittel

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen.

Kampfmittel

Es erfolgte im Vorfeld eine Vorauswertung auf Kampfmittelbelastung (LBA 2023). Die Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung aus dem Zweiten Weltkrieg liefert keine Hinweise auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit von im Boden verbliebenen Kampfmitteln im Untersuchungsgebiet. Nach jetzigem Kenntnisstand können die geplanten Erkundungs- und Bauarbeiten für das Bauvorhaben ohne weitere Auflagen durchgeführt werden.

Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Keine Betroffenheit.

6.11. Sonstige planungsrelevanten Vorgaben

Es sind keine weiteren Planungsvorgaben bekannt.

C BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE SOWIE DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt werden.

7. ERFASSUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes (Basisszenario), Umweltzustandsbeschreibung vor Durchführung der Planung.

7.1. Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung

Geologischer Untergrund

Der geologische Untergrund wird im Bereich des Vorhabens von der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) (hellgrün) gebildet, welche in Teilen durch Lössführender Fließerde (dunkelgrün) überdeckt werden.

Boden

Die Böden des Plangebiets sind kalkhaltiger Pelosol-Rigosol aus Gipskeuper-Tonfließerde auf Ton- und Mergelsteinen. Es handelt sich um eine wenig verbreitete Kartiereinheit. Die Gründigkeit ist mittel tief bis tief. Der Unterboden ist mäßig durchwurzelbar: Die Wasserdurchlässigkeit wird als gering eingestuft. Die Erodierbarkeit ist in der Regel gering bis mittel, stellenweise jedoch hoch.

Die Gesamtbewertung der Böden unter landwirtschaftlicher Fläche liegt bei 2,17. Wobei die Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“ als mittel bis hoch eingestuft wird.



Abb. 16: Ausschnitt GK50; Quelle: LGRB Kartenviewer

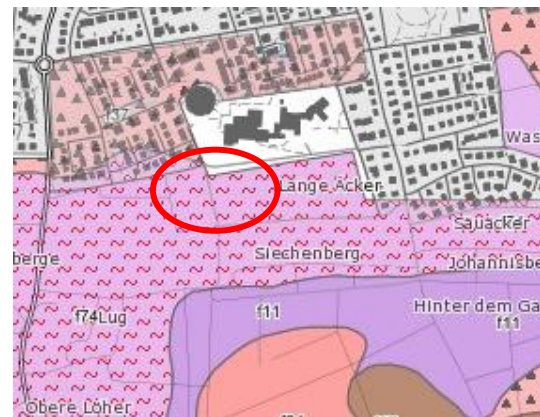


Abb. 17: Ausschnitt BK50; Quelle: LGRB Kartenviewer

Zur Erkundung der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse wurden im Mai 2023 zehn Rammkernsondierungen bis max. 6,0 m Tiefe und acht Schwere Rammsondierungen, die bis max. 9,6 m Tiefe reichten, abgeteuft (Haag 2023).

Die Oberbodenschicht hat eine Mächtigkeit von 30-50 cm aus schwach sandigen bindigen Schluffboden. Talseitig folgte dann eine Schicht aus Löss bzw. Lösslehm. Darunter wurden sogenannte Fließerden aufgeschlossen. Unter den Fließerden bzw. lokal bereits unter dem Oberboden stehen die autochthonen Verwitterungsböden der unterlagernden Gipskeuperschichten an. Die Konsistenz der bindigen Böden ist stark von deren jeweiligen Wassergehalt abhängig, vor allem oberflächennah sowie kann dies witterungsbedingt stark schwanken.

Von den entnommenen Einzelproben der anstehenden Fließerde und der Verwitterungslehme / verwitterten Gipskeuperschichten wurden jeweils Bodenmischproben für eine abfallanalytische Untersuchung gebildet. Die Proben wiesen weder im Feststoff noch im Eulat Überschreitungen der

Zuordnungswerte für die Klasse Z 0 (Lehm / Schluff) gemäß VwV Boden auf. Inzwischen ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) im Zuge der Mantelverordnung in Kraft. Die einer Probe wurden stark erhöhte Werte für die Parameter pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit ermittelt. Allerdings wird im vorliegenden Fall von Messfehlern im Labor ausgegangen. Es handelt sich somit voraussichtlich bei den Proben um BM-0-Material, welches uneingeschränkt verwendet werden kann. [Haag 2023]

Bodennutzung

Ca. 83 % des Gebiets werden landwirtschaftlich (Acker) genutzt. Versiegelt sind bislang für Erschließung ca. 5%.

Landwirtschaftliche Wertigkeit

Aus landwirtschaftlicher Sicht eignen sich die Böden für den Ackerbau. Zur Flurbilanz 2022 siehe 4.3

Altlasten

Es sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebiets bekannt (siehe auch 6.10).

Bestandsbewertung

Das Schutzgut Boden wird im Bebauungsplangebiet im Durchschnitt als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** bewertet. Der Bestand hat eine Wertigkeit von 21.805 Bodenwerteinheiten bzw. 87.219 Ökopunkten (siehe Kapitel 12.1 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz Schutzgut Boden).

7.2. Schutzgut Fläche

Im Schutzgut Fläche wird keine Wertigkeit der Fläche vorgenommen, sondern lediglich die Flächengröße betrachtet. Die Wirkungen des Flächenverbrauchs zeigen sich in den anderen aufgeführten Schutzgütern, da dort die Wertigkeit und Funktion der Fläche zum Tragen kommt. Eine tabellarische Auflistung von Wirkfaktoren erfolgt daher nicht.

Zu betrachten sind im Schutzgut Fläche Kriterien wie Flächengröße, Ausgangsnutzung, Effektivität der Flächennutzung, Folgeflächenverbrauch, Wirkung auf umliegende Flächen (Zerschneidung, Degradation, Biotopverbund), Reversibilität der Flächennutzung und die Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs.

Bestandsbeschreibung

Die Flächen des Bebauungsplans „Sporthalle im Überrück“ liegen derzeit am südlichen Siedlungsrand von Asperg im unbeplanten Außenbereich nach §35 BauGB. Durch die Straße Im Überrück und der Wendepalte ist das Plangebiet für den Fahrverkehr von außen bereits erschlossen. Weiter befinden sich landwirtschaftliche Weg im Plangebiet, welche auch für den Fuß- und Radverkehr genutzt werden.

Bestandsbewertung

Vorwiegend wird also landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen.

7.3. Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung

Oberflächengewässer

Es befinden sich keine klassifizierten Oberflächengewässer innerhalb des Plangebiets.

Grundwasser

Das wichtigste Kriterium zur Bewertung von Flächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Grundwasser ist die Durchlässigkeit der anstehenden Gesteinsformation. Diese beeinflusst das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung. Für die Grundwasserneubildung spielen neben der Durchlässigkeit des Gesteins auch die Nutzungsart (z.B. Wald, Acker, ...) sowie überlagernde Schichten eine Rolle.

Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit Gipskeuper und Unterer Keuper (GWL / GWG). Dies ist eine Wechselfolge von Grundwassergeringleitern und Kluftgrundwasserleitern. Diese hydrogeologische Einheit ist in weiten Teilen des Schichtstufenlandes verbreitet. Beim Gipskeuper handelt es sich überwiegend um einen Grundwassergeringleiter mit schichtgebundener Grundwasserführung. Der Unterkeuper ist ein schichtig gegliederter Kluftgrundwasserleiter.

Aufgrund ihrer Ergiebigkeit lassen sich für die Grundwassergewinnung in Baden-Württemberg hydrogeologische Einheiten mit überwiegend überregionaler, regionaler und lokaler Bedeutung unterscheiden. Die hydrogeologische Einheit des Gipskeuper und Unterer Keuper ist hierbei von Regionaler Bedeutung. [LGRB 2002].

Die Rammkern- und Rammsondierungen blieben bis zu den Aufschlusstiefen von max. 9,6 m trocken. Erfahrungsgemäß muss jedoch in Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen und Schneeschmelze mit dem Auftreten von Sickerwässern bzw. Schichtwasserzutritten gerechnet werden. Ein Bemessungswasserstand konnte nicht festgelegt werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass ein solcher mind. 1 m unter Fundament-UK liegt. [Haag 2023]

Gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138 soll der Untergrund für Versickerungsanlagen eine Durchlässigkeit $k_f=10^{-3}$ m/s bis 10^{-6} m/s aufweisen. Die anstehenden Böden sind somit für eine Versickerung nur sehr schlecht bis gar nicht geeignet. Eine dauerhafte Versickerung ist hier nicht möglich.

Wasserschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgendes ausgewiesenes Wasserschutzgebiet: „Silberschelle“ (Nr. 118115). Siehe hierzu 6.9

Überschwemmungsgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines hochwassergefährdeten Bereichs (HQ10-100) und wird selbst bei Extremhochwässern (HQextrem) nicht überflutet.

Bestandsbewertung

Das Schutzgut Wasser wird in der Gesamtbetrachtung des Gebiets – ohne große versiegelte Flächen - als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** eingestuft.

Bewertung	Kriterien (Geologische Formation)	Bestand	Fläche in m ²	Anteil
sehr hoch (Stufe A)	z.B. Schotter des Riß-Würmkomplexes in großen Talsystemen, Deckenschotter	-----		0%
hoch (Stufe B)	z.B. junge Talfüllungen, Schotter, Trias, ...	-----		0%
mittel (Stufe C)	z.B. Oberjura, Stubensandstein, Gipskeuper, Mittel- und Unterkeuper, Muschelkalk, ...	Gipskeuper und Unterer Keuper	10.210	96%
gering (Stufe D)	Grundwassergeringleiter I + Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters	-----		0%
sehr gering (Stufe E)	Grundwassergeringleiter II + Grundwassergeringleiter als Überlagerung eines Grundwasserleiters + versiegelte Flächen	versiegelte Flächen, überbaute Flächen	420	4%
Planungsraum gesamt			10.630	100%

7.4. Schutzgut Klima und Luft

Bestandsbeschreibung

Asperg liegt im Klimabezirk „Neckarbecken“. Das Neckarbecken ist gekennzeichnet durch seine hohen Durchschnittstemperaturen, geringe Niederschläge und eine lange Sonnenscheindauer. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 9-10°C und der durchschnittlicher Jahresniederschlag liegt bei rund 750-800 mm.

Der Geltungsbereich kann einem Freilandklimatop zugeordnet werden. Das Freiland-Klimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand zu. Weiter zeichnen sich Kaltlufteinzugsgebiete durch eine hohe Kalt- und Frischluftproduktion aufgrund der negativen nächtlichen Energiebilanz aus. [Klimaatlas 2008]. Hierzu zählen die Acker- und Wiesenflächen des Untersuchungsgebiets. Durch die bestehende Topografie mit Neigung von Süden nach Norden, kann die entsendende Kalt- und Frischluft in Richtung Siedlung abfließen. Die Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen ist entsprechend hoch.

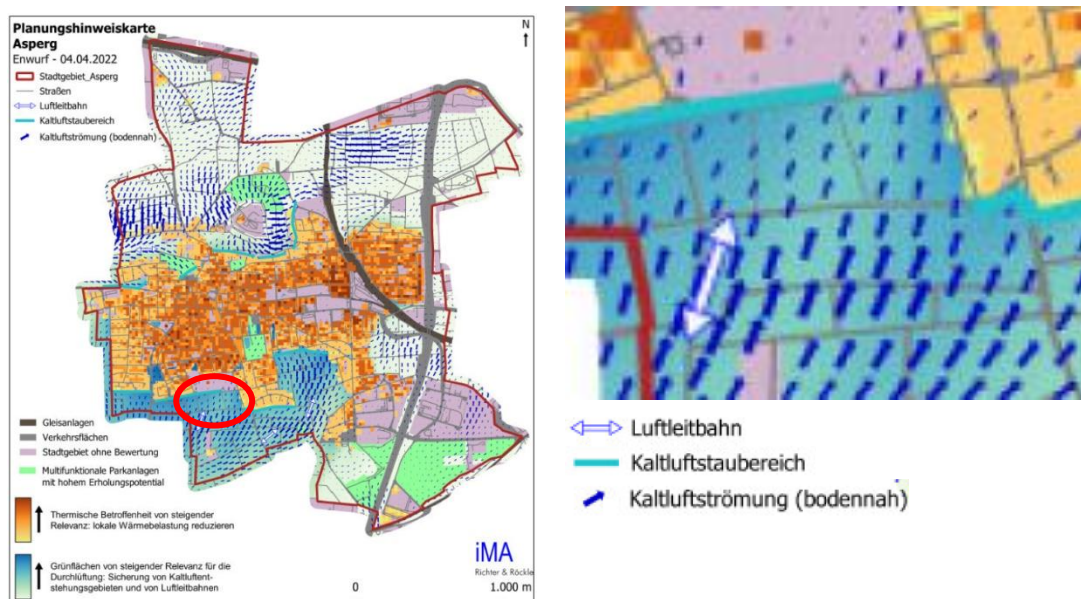


Abb. 18: Planungshinweiskarte der Stadt Asperg,
Quelle: Stadtklimaanalyse iMA 2022

Die bodennahe Kaltluft wird stark von der übergeordneten Grundströmung beeinflusst, da im Stadtgebiet nur ein geringer Anteil kaltluftbildender Freiflächen vorhanden ist. Kaltluftströme können aber jedoch über die südlichen Freiflächen und über den Bereich des Friedhofs bis in dichtere bebauten Gebiete vordringen [Helbig 2023].

Bestandsbewertung

Das Schutzgut Klima und Luft wird im Bebauungsplangebiet im Durchschnitt als Schutzgut mit **mittlerer Bedeutung** eingestuft.

Bewertung	Kriterien	Bestand	Fläche in m ²	Anteil
sehr hoch (Stufe A)	Siedlungsrelevante Kaltluftleitbahnen Steilhänge in Siedlungsnähe (> 5° bzw. 8,5 % Neigung); Lufthygienisch/bioklimatisch besonders aktive Flächen (z.B. Wald, große Streuobstkomplexe); Klima-/Immissionsschutzwald	---	0	0%
hoch (Stufe B)	siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete (Neigung 2° bis 5°, 3,5 bis 8,5 %. Dort gebildete Kaltluft kann direkt in die Siedlungen einströmen oder wird über Kaltluftleitbahnen gesammelt und dabei in Siedlungsflächen fortgeleitet. alle übrigen Kaltluftleitbahnen, lufthygienisch/bioklimatisch aktive Flächen (z.B. kleine Waldflächen, vereinzelte Streuobstwiesen)	Garten	865	8%
mittel (Stufe C)	Kaltluftentstehungsgebiete mit geringer Neigung (kaum relevante Kaltluftentstehungsgebiete) Flächen, auf denen weder eine nennenswerte Kaltluft- bzw. Frischluftentstehung gegeben ist noch wesentliche Belastungen bestehen.	Acker	9.765	92%
gering (Stufe D)	klimatisch und lufthygienisch wenig belastete Gebiete, z.B. durchgrünte Wohngebiete	---	0	0%
sehr gering (Stufe E)	klimatisch und lufthygienisch stark belastete Gebiete, von denen Belastungen auf angrenzende Bereiche ausgehen, z.B. Industriegebiete, belastete Gewerbegebiete	---	0	0%
Planungsraum gesamt			10.630	100%

7.5. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

7.5.1. Biotoptypen

Bestandsbeschreibung

Beim Plangebiet handelt es sich weitestgehend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Versiegelungsgrad ist mit ca. 5% durch asphaltierte landwirtschaftliche Wege sehr gering.

Die im Planungsgebiet vorkommenden Biotoptypen werden im Folgenden kurz beschrieben:

Nr.	Biotoptyp	Beschreibung
33.41b	Fettwiese mittlerer Standorte mit Beeinträchtigung	Die Ackerrandstreifen werden als Fettwiese mit Beeinträchtigung eingestuft und in der Bewertung entsprechend reduziert, da Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu erwarten sind und es sich um artenarme Ausprägungen handelt.
37.10	Acker	Die Ackerflächen nehmen den überwiegenden Teil des Gebietes ein. Sie sind in zwei Schläge unterteilt. Es ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung intensiv erfolgt und auch Vorbelastungen durch den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln bestehen.

- | | | |
|-------|--------------------------------------|--|
| 60.21 | völlig versiegelte Straße oder Platz | Der asphaltierte landwirtschaftliche Weg verläuft von Norden nach Süden teilt das Plangebiet in zwei ähnlich große Teile. Vollversiegelte Flächen haben keine bzw. nur eine sehr geringe Wertigkeit für das Schutzgut Tiere und Pflanzen. |
| 60.25 | Grasweg | Im Westen und Osten des Plangebiets verlaufen ebenfalls von Nord nach Süd zwei Graswege zur Erschließung der Acker- und Streuobst- bzw. Gartengrundstücke. Graswege sind geprägt durch die Verdichtung durch Befahren, und weisen einen kurzen Bestand an überwiegend Gräsern auf. |
| 60.60 | Garten | Die Gartenfläche im Südosten wurde als Mischkalkulation betrachtet. Sie weist durch mangelnde Pflege deutliche Brachzeichen und Verbuschung auf. Ursprünglich war die Parzelle sicherlich als Streuobst genutzt worden bevor man sie mit einer Hütte u.ä. zur Gartennutzung umfunktioniert hatte. Innerhalb des Gartens finden sich Wiesenflächen, Gebüsche mit Gehölzen wie Thuja, Eibe, Liguster und Schlehe sowie Brombeergestrüppe und einige z.T. abgängige Obst- (Halb-)Stämme. Prägend sind zwei Fichten und ein großer Kirschbaum. |



Abb. 19: Blick von Norden nach Südosten,
Quelle: eigene Aufnahme 14.03.2024



Abb. 20: Blick von Süden nach Norden, Grasweg im Osten,
Quelle: eigene Aufnahme 14.03.2024



Abb. 21: Blick von Nordwesten nach Südwesten,
Quelle: eigene Aufnahme 14.03.2024



Abb. 22: Obsthalbstämme, z.T. abgängig auf Gartengrundstück,
Quelle: eigene Aufnahme 14.03.2024



Abb. 23: Fichten / Gartengrundstück,
Quelle: eigene Aufnahme 14.03.2024



Abb. 24: Kirschbaum und Gebüsch auf Gartengrundstück,
Quelle: eigene Aufnahme 14.03.2024

Bestandsbewertung

Das Plangebiet ist artenarm. Lediglich im Bereich des Gartengrundstücks und in den westlichen wie südlichen Streuobst- und Gartengrundstücken konnten entsprechend mehr Vogelarten nachgewiesen werden.

7.5.2. Geschützte Tiere und Pflanzen

Artenschutzrechtliche Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) von Planbar Güthler GmbH, Ludwigsburg erarbeitet. Die Untersuchungen erfolgten im Zeitraum März bis August 2022. Weitere Angaben zur Erfassungsmethodik sind dem Gutachten zu entnehmen [Güthler 2022].

Tierarten der Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Die folgende Zusammenfassung stellt die Ergebnisse der Erhebungen im Jahr 2022 dar.

Am 22.03.2022 wurden vorkommende Gehölze gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht. Der Fokus lag hierbei auf einer Eignung für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer. Es konnte allerdings keine Habitateignung für diese Tiergruppen festgestellt werden. Es konnten auch keine Habitatstrukturen in oder am Gartenhaus / Schuppen auf dem Gartengrundstück festgestellt werden. Flächenhafte Habitatstrukturen wurden im Juni 2022 aufgenommen. Es besteht ein Habitatpotenzial für freibrütende Vogelarten und für Reptilien sowie für Jagd- und Nahrungshabitate von Fledermäusen.

Bestandsbeschreibung

Brutvögel

Es konnten im Plangebiet und dessen Umgebung 22 Vogelarten nachgewiesen werden, davon zwölf Arten mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht. Im Plangebiet selbst wurden nur die Amsel und die Ringeltaube nachgewiesen.

Tab. 1: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten; Quelle: Güthler 2022

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	+1	1	B	f
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	+1	2	B	h
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	1	b	-1	2	B	f
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	h
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	1	b	0	-	B	f
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	1	b	0	-	Ng	h
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	*	1	b	-1	-	pB	h, n
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	1	b	-1	-	pB	f
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	1	b	-1	-	Ng	f
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1	b	0	1	B	f
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	1	s	0	-	B	h
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	1	b	-1	-	Ng	h
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	1	b	0	1	B	f
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	*	1	b	-1	-	D	f
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	0	3	B	h
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	1	b	*	-	Ü	w
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	+1	1	B	f
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	0	1	Ü	f
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	+2	2	B	f
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	1	b	0	2	B	h
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	1	b	0	-	pB	f
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	1	b	0	1	B	f

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016)

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)

3 gefährdet

* nicht gefährdet

V Arten der Vorwamlliste

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.

BG Bundesnaturschutzgesetz

b besonders geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

s streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Trend Bestandsentwicklung im 25-jährigen Zeitraum 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %

+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50

0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner 20 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %

Rev.

Anzahl der Brutreviere je Art

Status

B Brutvogel

pB potenzieller Brutvogel

Ng Nahrungsgast

Ü Überflieger

D Durchzügler

Gilde

f Freibrüter

h Höhlenbrüter

n Nischenbrüter

w wasseraffine Art

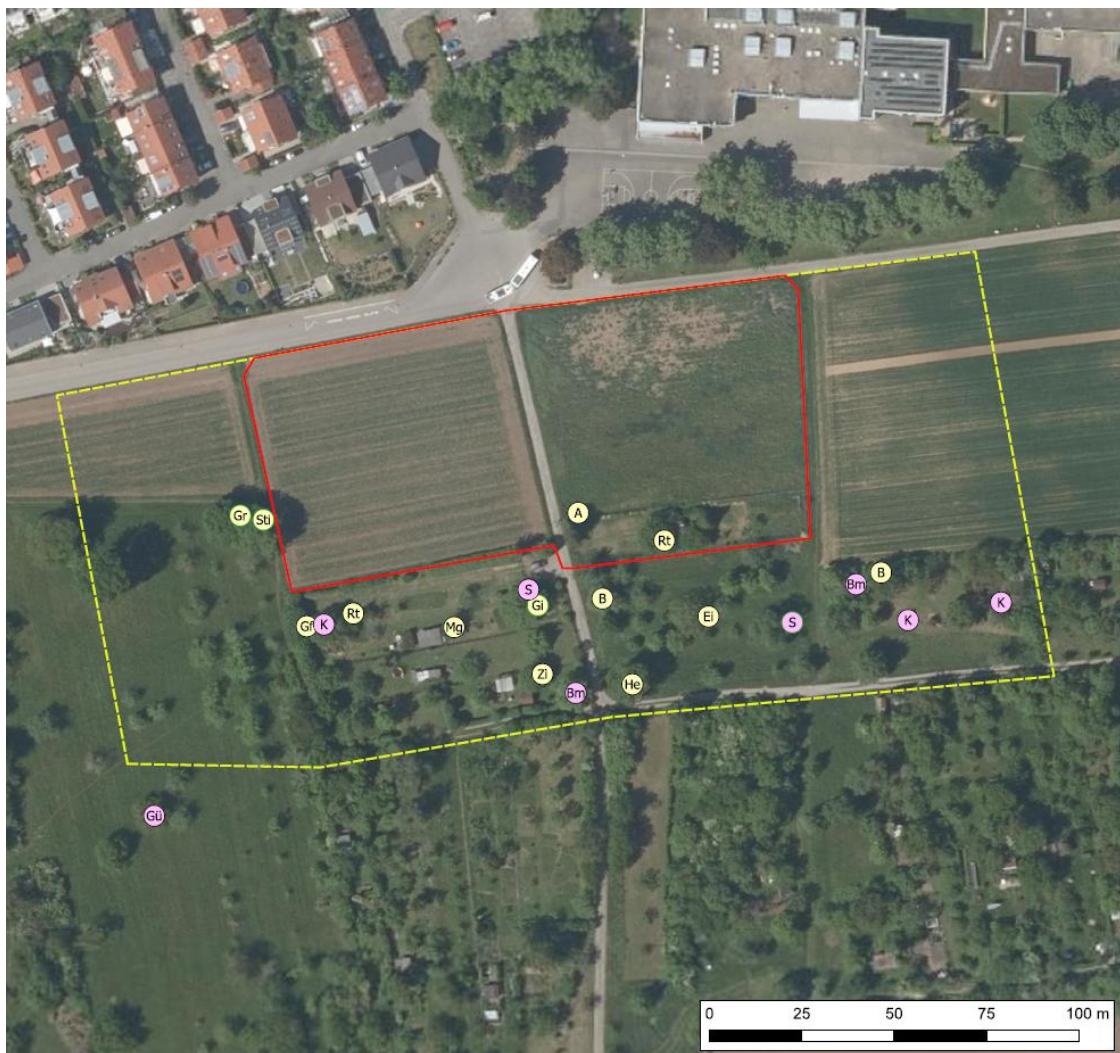


Abb. 25: Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung, Quelle: Gütthler 2022

Reptilien

Es wurde lediglich die besonders geschützte Blindschleiche nachgewiesen. Aufgrund ihres Schutzstatus wird sie im Rahmen der saP nicht weiter betrachtet. Jedoch wird sie im Rahmen des Umweltberichts berücksichtigt, und es werden Vermeidungsmaßnahmen beschrieben, welche eine Tötung vermeiden.

Sonstige artenschutzrechtliche Aspekte

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Bestandsbewertung

Das Plangebiet ist artenarm. Lediglich im Bereich des Gartengrundstücks und in den westlichen wie südlichen Streuobst- und Gartengrundstücken konnten entsprechend mehr Vogelarten nachgewiesen werden.

7.5.3. Biologische Vielfalt

Aufgrund der flächenmäßig dominierenden intensiven Nutzung und den damit verbundenen Beeinträchtigungen ist die biologische Vielfalt reduziert. Im Geltungsbereich kommen wenige Arten vor. Diese haben ein hohes Ausbreitungspotenzial. Der Anteil an Vielfalt und besonderen, schutzwürdigen Artvorkommen ist entsprechend gering bzw. gar nicht vorhanden.

Es überwiegen flächenmäßig artenarme und geringwertige Biotope.

Nur zum Teil sagt diese Wertigkeit auch etwas über das Arteninventar aus, aber in der Regel, sind auch die hochwertigen Biotoptypen von höherer Bedeutung für das Arteninventar, insbesondere auch für europarechtlich geschützte und ggf. auch im Erhaltungszustand ungünstige Arten. Lebensräume für Tiere können begrenzt auch die geringwertigen Biotoptypen bieten. Allerdings ist das Habitatpotential für Tiere in den angrenzenden Streuobstbeständen deutlich höher. Die Betroffenheit von europarechtlich geschützten und gefährdeten Arten wird weitgehend unabhängig vom Schutzgut Pflanze, Tiere und biologische Vielfalt betrachtet, da diese artspezifisch zu beurteilen sind.

Auch der Gefährdungsstatus und die Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen und der einzelnen Pflanzenarten werden die Einschätzung der biologischen Vielfalt betrachtet. Im Plangebiet kommen keine Biotoptypen vor, welche die fachlichen Kriterien eines FFH-Lebensraumtyps (FFH-LRT) erfüllen oder auf der Roten Liste von BW gelistet sind.

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund ihrer Seltenheit und Schutzwürdigkeit unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Aufgrund der Gefahr, dass die hier gelisteten Pflanzenarten für immer verlorengehen, dürfen ihre natürlichen Vorkommen auch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten nicht beschädigt oder zerstört werden. Es wurden keine entsprechenden Pflanzenarten kartiert. Zum Artenschutz siehe 7.5.2.

Bestandsbewertung

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wird im Durchschnitt als Schutzgut von **geringer Bedeutung** eingestuft (siehe Kapitel 12.4). Die biologische Vielfalt ist auf einem Großteil der Flächen (versiegelte Flächen, Acker, Graswege) entsprechend gering.

7.6. Schutzgut Landschaftsbild

Die Hauptkriterien der Einordnung des Landschaftsbildes sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsabschnitts. Zudem werden Harmonie, Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Infrastruktur, Zugänglichkeit, Geruch, Geräusche und beobachtbare Nutzungsmuster bewertet.

Die Einordnung erfolgt in einem 5-stufigen Wertesystem von Stufe A (sehr hoch) bis Stufe E (sehr gering).

„Die größeren Landschaftsbilder lassen sich oftmals in eine Reihe kleinerer untergliedern, die im Hinblick auf das Zusammenspiel ihrer natur- und kulturräumlich bedingten Landschaftselemente selbständige und in sich einheitliche Erlebnissräume darstellen.“ (NOHL 1993)

Mit der Bewertung des Landschaftsbildes soll „der optische Eindruck, die Schönheit und die Erlebbarkeit der Landschaft“ bewertet werden und als Basis für die spätere Eingriffsermittlung dienen. Hierbei werden auch die traditionelle Bauweise und Landnutzung einer Region berücksichtigt.

Zur Ermittlung des Eingriffs werden unter anderem die sichtverstellten und sichtverschatteten Bereiche sowie Höhenpunkte in der Topographie auf der TK25 dargestellt. Die freibleibenden Bereiche werden zur Bewertung der Einsehbarkeit des Gebietes herangezogen.

Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Asperg. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden begrenzt durch die Straße Im Überrück und deren Fortführung als Rad- und Fußweg / landwirtschaftlicher Weg nach Osten. Im Westen und Osten begrenzen landwirtschaftliche Weg den Geltungsbereich und im Süden der Übergang von Acker zu Streuobst bzw. Gärten. Neben den beiden großen Ackerschlägen befindet sich im Südosten noch eine als Garten genutzte Parzelle. Diese ist durch mangelnde Pflege bereits etwas verwildert. Südlich des Gartens grenzt ein ca. 150 m breiter Streuobstgürtel an, der sich von Ost nach West zwischen Asperg im Norden und Möglingen im Süden ausdehnt.

Nach Norden hin ist der Blick durch die Streuobstbestände (zum Teil auch durchzogen von einzelnen Koniferen) begrenzt. Auch die Topografie steigt nach Süden hin deutlich an. Im Osten begrenzt die Wohnbebauung die Sicht. Bis dorthin befinden sich weitere zwei größere Ackerparzellen. Nach Westen

schiebt sich das Streuobst näher Richtung Norden zur Wohnbebauung hin. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist die Sicht begrenzt. Ein kleiner Bereich entlang der Straße eröffnet den Blick nach Westen in die Ferne. Am Horizont sind Windräder zu erkennen. Inwieweit auch von Westen ein Einblick in das Plangebiet möglich ist, lässt sich schwer abschätzen. Die Einsehbarkeit des Plangebiets von Süden her ist beschränkt durch die bestehenden Streuobstwies sowie Heckenstrukturen. Von weiter oben im Süden am Hang, ist der Blick frei auf die Weinberge und den Hohen Asperg im Norden / Nordosten. Auch von dort ist der Blick auf das Plangebiet südlich des Schulzentrums möglich.

Bestandsbewertung

Das Schutzgut Landschaftsbild wird aufgrund der einzelnen flächenmäßigen Verteilung im Durchschnitt als Schutzgut von **geringer Bedeutung** eingestuft.

Bewertung	Kriterien	Landschaftsbildeinheiten im Bestand	Fläche m ²	Anteil
sehr hoch (Stufe A)	Die Landschaftsräume werden in Landschaftsbildeinheiten unterteilt. Diese zeichnen sich durch die Homogenität der Nutzungen und Topographie aus. Wichtige Kriterien: Vielfalt / Struktur Eigenart / Historie	-----		0%
hoch (Stufe B)		-----	0	0%
mittel (Stufe C)		Garten	865	8%
gering (Stufe D)		Ackerflächen, Wiesen	9.765	92%
sehr gering (Stufe E)		-----	0	0%
Planungsraum gesamt			10.630	100%

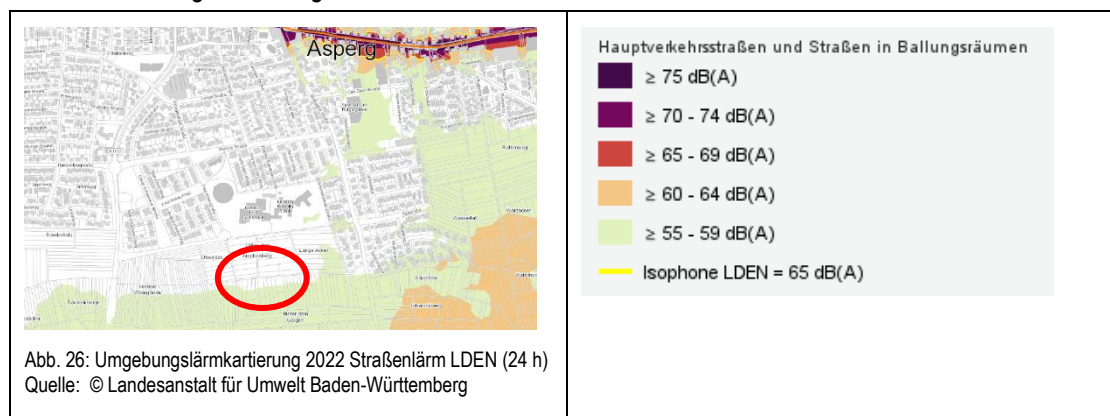
7.7. Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung

Menschliche Gesundheit / Risiken für die menschliche Gesundheit

Auf die für die menschliche Gesundheit relevanten lufthygienischen Aspekte wurde bereits in der Bestandsbewertung Klima und Luft (siehe Kapitel 7.4) eingegangen.

Durch die Lage südlich des Schulzentrums bestehen für das Planungsgebiet Vorbelastungen durch Verkehrslärm (An- und Abfahrten, Busse). Gewerbelärm und sonstige Emissionen oder Geruchsbelastungen aus angrenzenden Gebieten bestehen nicht bzw. sind nicht bekannt.



Die Umgebungslärmkartierung von 2022 zeigt für angrenzende Bereiche Pegel durch Straßenlärm von größer gleich 55 bis zu 59 db(A) ganztags (hellgrün). Belastungen durch Schienenlärm oder Fluglärm sind bei der LUBW nicht verzeichnet.

Radon

Radioaktive Stoffe wie Radon können die Zellen eines lebenden Organismus schädigen. Beim Atmen werden diese Stoffe hauptsächlich in den Bronchien der Lunge abgelagert und können dort das empfindliche Lungengewebe schädigen. Radon und seine Folgeprodukte verursachen etwa 40% der natürlichen Strahlenbelastung. Das Risiko steigt mit der Radonkonzentration und der Dauer des Aufenthaltes in einer Umgebung mit erhöhten Radonkonzentrationen. [GuS (2/2012)]

Es gibt Gebiete, in denen aufgrund der Geologie und Bodenbeschaffenheit mehr Radon entsteht und somit eine höhere Radonkonzentration auftritt. In Baden-Württemberg handelt es sich v.a. um Regionen in denen Granit- und Schiefergesteine vorkommen wie bspw. die Mittelgebirgsregionen in Teilen des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb. [LUBW]

Übersichtskarten für Deutschland und Baden-Württemberg stellt das Bundesamt für Strahlenschutz zur Verfügung oder die LUBW. Weiterführende Informationen können dem Radonmaßnahmenplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (01.03.2019) entnommen werden. Rechtliche Grundlagen bilden das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

Asperg liegt nicht in einem Radonvorsorgegebiet.

Freizeit und Erholung

Als Erholungsraum im näheren Wohnumfeld hat das Planungsgebiet keine direkte Bedeutung. Lediglich das Wegenetz im Norden und die Verbindungen von Norden nach Süden in die freie Landschaft wird stark frequentiert.

Im Allgemeinen sind noch die konkurrierenden Flächenansprüche der Landwirtschaft zu nennen, die in erster Linie auf wirtschaftlichen Aspekten basieren.

Bestandsbewertung

Im Hinblick auf die Entwicklung als Gemeinbedarfsfläche im Anschluss an das bestehende Schulzentrum ist das Plangebiet für das Schutzgut Mensch von großem Interesse. Durch die vorhandene äußere Erschließung bietet sich eine optimale Vernetzung.

7.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs sind als Sachgut zu betrachten. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine weiteren Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Bestandsbewertung

Die landwirtschaftliche Wertigkeit steht dem Bedarf an Flächen für die Allgemeinheit – hier Bau einer neuen Sporthalle entgegen. Die Bewertung der landwirtschaftlichen Wertigkeit erfolgt bereits unter dem Schutzgut Boden.

7.9. Sonstige Umweltbelange

7.9.1. Emissionen und Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer verfahrenspflichtigen Baumaßnahme mit einem Umfang von mehr als 500 m³ Bodenaushub oder bei verfahrenspflichtigen Abbruch- sowie Baumaßnahmen, die auch einen Abbruch beinhalten, ein konkretisierendes Abfallverwertungskonzept (Abbruch- und Entsorgungskonzept) vorzulegen. Das Abfallverwertungskonzept ist zusammen mit den Bauvorlagen bei der Baurechtsbehörde einzureichen. Das Abfallverwertungskonzept wird durch die zuständige Abfallrechtsbehörde geprüft.

Im Abfallverwertungskonzept sind – jeweils abhängig vom Umfang des Vorhabens – in summarischer Form die voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege darzustellen.

Sämtliche entstehenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Über die üblichen Abfälle hinaus sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallaufkommen abzusehen. Die entstehenden Schmutzwassermengen werden nach Schaffung der technischen Infrastruktur ordnungsgemäß abgeführt.

7.9.2. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Entsprechend den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG 2011) müssen Neubauten einen Teil der Wärme für Heizung und Warmwasser sowie ggf. auch der Kälte zur Kühlung über erneuerbare Energien decken.

Spezielle und über die gesetzlichen Grundpflichten hinausgehende Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien werden im Bebauungsplan nicht getroffen.

7.9.3. Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen (Besondere Umweltrisiken)

Störfallbetriebe

Die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans sind nicht dazu geeignet, dass störfallrelevante Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 5b/5c BImSchG (sog. „Störfallbetriebe“) innerhalb seines Geltungsbereichs errichtet werden. Auch existiert kein solcher Störfallbetrieb in der Umgebung des Plangebiets.

Erdbeben

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 1.

Hochwasser / Überschwemmung / Starkregen

Die Flächen liegen nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten Hochwasserrisikogebieten. Eine direkte oder indirekte Wechselbeziehung zwischen diesen Gebieten und den Flächen des Plangebiets kann somit ausgeschlossen werden.

An der südlichen Grenze des Plangebiets werden Entwässerungs- und Versickerungsmulden hergestellt, welche im Falle von Starkregenereignissen, das ggf. anfallende Hangwasser aufnehmen können und so die geplante Sporthalle schützen. Das anfallende Wasser kann versickern oder verdunsten bzw. wird ggf. in die im Nordwesten ausgewiesene Retentionsmulde eingeleitet.

Fazit

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

7.9.4. Kumulierung mit benachbarten Vorhaben

Voraussetzung für eine Kumulation sind nach UVP, dass es sich um Vorhaben derselben Art (auch bei unterschiedlichen Vorhabenträgern) handeln muss, da die Größen und Leistungswerte kumulierender Vorhaben zu addieren sind. Eine zeitliche Beschränkung gibt es hierzu nicht. Bei den Projekten muss ein „enger Zusammenhang“ bestehen, d.h. die Einwirkungsbereiche der Vorhaben müssen sich überschneiden. Eine Überlagerung der Umweltauswirkungen sowie ein funktionaler und wirtschaftlicher Bezug müssen gegeben sein. Für die Frage der UVP-Pflicht sind kumulierende Vorhaben wie ein Vorhaben zu betrachten. Eine Aufsplitterung von Projekten z.B. zur Umgehung der UVP-Pflicht wird somit entgegengewirkt.

Planungen oder Vorhaben, die gemeinsam mit der zulässigen Entwicklung des Bebauungsplans „Sporthalle im Überrück“ kumulierende Wirkungen auf die Umwelt entfalten können, sind nicht erkennbar.

7.9.5. Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Der Klimawandel wird weiter Umweltschäden verursachen und die wirtschaftliche Entwicklung gefährden. Diesbezüglich ist es angezeigt, die Auswirkungen von Projekten auf das Klima (z.B. Treibhausgasemissionen) und ihre Anfälligkeit in Bezug auf den Klimawandel zu bewerten. Zu betrachten ist hierbei das Makroklima und nicht nur das Bio-, Lokal- und Regionalklima.

Die Anpassung an die Klimawandelfolgen dient gemäß der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) im Wesentlichen dem Ziel, klimawandelempfindliche Systeme, seien dies gesellschaftliche oder natürliche Systeme, gezielt auf den Klimawandel und seine Folgen vorzubereiten, d.h. einerseits deren Empfindlichkeit zu reduzieren und andererseits Potenziale, die sich aus den Klimawandelfolgen ergeben, besser ausschöpfen zu können.

Durch die Lage des Stadtgebietes in einer der wärmsten Regionen Deutschlands haben die Folgen des Klimawandels einen großen Einfluss auf das Stadtgebiet. Um den Folgen des Klimawandels frühzeitig entgegenzuwirken und für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung die erforderlichen Weichenstellungen treffen zu können, wurde im Jahr 2019 der Beschluss gefasst, ein Klimaanpassungskonzept für die Stadt Asperg aufzustellen. Seit 01.01.2021 erfolgt die Bearbeitung durch das Nachfolgebüro Helbig UmweltPlanung. Der Erläuterungsbericht zum Klimafolgenanpassungskonzept [Helbig 2023] liegt vor.

Bis zum Ende des 21. Jahrhunderts wird für Baden-Württemberg ein Anstieg der Jahresmitteltemperatur von über +2,4°C prognostiziert. Für die Anzahl der Hitzetage (Tageshöchsttemperatur von mindestens 30°C) zeigt sich ein Anstieg von +20,8 Tagen und damit eine Vervielfachung des Istzustandes. Für die nahe Zukunft (Zeitraum 2021-2050) zeigen die meisten Modelle einen Anstieg von +0,8 bis +1,2 °C, sowie +2,7 Hitzetage. [Helbig 2023]

Zum anderen können die Gebäude durch eine klimaangepasste Gestaltung zum Hitzeschutz und zur Energieeinsparung beitragen. Dazu zählen unter anderem auch die Verschattung der Fassade und des Dachs (z.B. durch Dach- und Fassadenbegrünung), oder auch das Nutzen von Sonnenschutzelementen (z.B. Jalousien, Markisen, etc.).

Für das Gebäude der Sporthalle ist eine extensive Dachbegrünung zur Regulation von Wärmeineffekten vorgeschrieben. Sie schützt vor allem auch das Gebäude selbst vor zu großer Aufheizung und Wärmespeicherung. Der Einsatz heller Fassaden und Bodenbeläge kann ebenfalls zur Reduktion der Wärmespeicherung beitragen. Versickerungsfähiges Pflaster minimieren die Wärmespeicherung und Aufheizung im Bereich der Stellplatzflächen. Dort wo es möglich ist, werden die Stellplätze durch die Pflanzung von Bäumen zusätzlich beschattet.

Das Vorhaben bewegt sich nicht in einer Größenordnung, wo von gravierenden Folgen für das Lokal- oder Regionalklima ausgegangen wird. Auf mögliche Folgen des Klimawandels im Sinne von Hitzesommern und Starkregenereignissen wird durch die oben beschriebenen Maßnahmen entgegengewirkt.

7.9.6. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die mögliche bauliche Entwicklung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

8. PROGNOSE DER UMWELTENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND DEREN BEWERTUNG

Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario (Status quo) mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.

Langfristig gesehen wird bei Nicht-Durchführung des Vorhabens keine neue Sporthalle gebaut werden.

Vorhersagen bezüglich der künftigen Flächennutzung bei Nicht-Realisierung der Planung sind immer ungewiss und meist schwer zu prognostizieren.

Voraussichtlich wird die überwiegend ackerbauliche Nutzung aufrechterhalten. Dann dürften sich keine wesentlichen Änderungen zur Bestandsbewertung ergeben, außer es erfolgt eine Nutzungsintensivierung oder aber eine Nutzungsextensivierung.

Für den Garten im Südosten ist eher davon auszugehen, dass er weiter verwildert. Optisch wird dies zumindest vorübergehend, eher negative Auswirkungen haben. Als Lebensraum für Tiere wird die Parzelle dann aber interessanter. Als gegensätzliche Variante könnte von einer wieder aufgenommenen Nutzung und Pflege des Grundstücks ausgegangen werden mit beispielsweise Neupflanzung von Obstbäumen.

9. WIRKUNG DES VORHABENS / UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Umwelt zu beschreiben

9.1. Wirkungsanalyse - Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der „voraussichtlichen, erheblichen“ Umweltauswirkungen beinhaltet die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.

Bei der Wirkung eines Vorhabens wird jeweils nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Wirkfaktoren	Schutzgut							
	Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschafts- / Ortsbild	Mensch	Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe
<p>Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die insbesondere während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind. Sie können aber nicht nur temporäre, sondern durchaus auch dauerhafte Auswirkungen hervorrufen.</p>								
<p>Temporäre Beeinträchtigungen durch <u>Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen</u> wie bspw. Baustraßen, Lagerplätze, Oberbodenmieten etc. mit einhergehender Bodenverdichtung, Bodenversiegelung, Veränderung der Bodenstruktur / Umschichtung und Überformung der Landschaft.</p>	X	X		X	X	X	X	

Wirkfaktoren	Schutzgut							
	Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschafts- / Ortsbild	Mensch	Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe
Bodenfunktionen, Grundwasserneubildung, Retention, Lebensräume von Tieren und Pflanzen, Frisch- und Kaltluftbildung, Zerschneidung der Landschaft und von Erholungsräumen, Verlust landschaftsbildprägender Elemente, Eingeschränkte Nutzung von erholungs-wirksamen Wegeverbindungen bei Sperrungen								
(Temporäre) Beeinträchtigungen durch den <u>Baubetrieb</u> und damit ggf. verbundenem <u>Schadstoffeintrag in Boden, Gewässer, Grundwasser und Luft</u> u.a. durch Bau-maschinen oder umweltrelevanten Unfällen im Baubetrieb. Öl, Abgase, Stäube, Diesel und Schmierstoffe, Geruchs-belastung	X	X		X	X		X	
Akustische und visuelle <u>Störreize</u> sowie Erschütterungen, Trittbelastung durch <u>Baustellenbetrieb</u> .	X						X	
Verlust von Brutplätzen der Amsel und Ringeltaube	X							
Potenzielle Gefahr durch unsachgemäße Freilegung von archäologischen oder kulturhistorischen Elementen während der Bauzeit.								X
<p>➔ Die temporären baubedingten Wirkungen können im Vorfeld nicht näher quantifiziert werden. Da es sich überwiegend um temporäre Wirkungen handelt, sind die zu erwartende baubedingte Wirkungen bei Einhaltung aufgelisteten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vernachlässigbar.</p> <p>➔ Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>➔ Auswirkungen auf geschützte Arten werden aufgrund ihrer meist dauerhaften Wirkung getrennt in betrachtet.</p>								
Anlagebedingte Wirkfaktoren sind Faktoren, die bis über die Bauphase hinauswirken, also in der Regel dauerhaft.								
Dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen durch Überbauung (Straßen und Wege, Gebäude / GRZ): Beeinträchtigungen und Veränderungen des vorhandenen Bodengefüges, Verlust von Bodenfunktionen. Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Retention, Reduzierung der Pufferkapazität für Schadstoffe. Veränderungen des Kleinklimas / Wärmehaushalts (Verlust klimatisch günstiger Flächen, Verringerung der Verdunstung, Erhöhung der Wärmerückstrahlung, Störung von Ventilationsbahnen/ Behinderung von siedlungs-relevantem Kaltluftabfluss).	X	X		X	X	X	X	

Wirkfaktoren	Schutzgut							
	Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschafts- / Ortsbild	Mensch	Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe
<p>Beeinträchtigungen von Flora und Fauna durch die Veränderung der Standortfaktoren, Zerschneidungseffekte, Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen.</p> <p>Veränderungen des Landschaftsbildes durch Überformung und Bebauung, Beeinträchtigung / Verlust landschaftsbildprägender Elemente, Sichtbeziehungen, Ortsrändern.</p> <p>Verlust / Zerschneidung von Erholungsräumen (Erreichbarkeit), Verlegung von (landwirtschaftlichen) Wegen (Fuß- und Radwegverbindungen)</p>								
Verlust von Brutplätzen der Amsel und Ringeltaube	X							
Schaffung von Habitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anlage von Wiesen mit Wildobstbäumen und Feldhecken	X							
Verlegung von Wegen						X		
Veränderungen des Wohnumfeldes für die Anwohner in den an das Plangebiet angrenzenden Bereichen							X	
Verlust von landwirtschaftlichen Flächen durch (Versiegelung oder) Umnutzung und somit Verlust von Produktionsflächen für Nahrungsmittel (Verlust von landwirtschaftlichem Ertragspotenzial)							X	X
<p>➔ Durch Vorgaben im Bebauungsplan (Minimierungsmaßnahmen) werden Eingriffe in die aufgeführten Schutzgüter auf ein Mindestmaß reduziert</p> <p>➔ Nach derzeitigem Kenntnisstand sind auch bei Einhaltung der Minimierungsmaßnahmen erhebliche anlagebedingte Wirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Diese entstehen in erster Linie durch Bebauung und Versiegelung und dem damit einhergehenden totalen Verlust der Bodenfunktionen. <i>Es werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgelegt.</i></p>								
<p>Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind jene Wirkfaktoren, die durch den Betrieb einer Anlage entstehen, werden.</p>								
<u>Schadstoffemissionen</u> und Treibhausgasemissionen durch Verkehr und Verbrennungsanlagen (Hausbrand, Gewerbe), Abwärme inkl. Geruchsbelastungen, bei Industrie und Gewerbe Abgasfahnen, Wassersäulen von Kühlanlagen sowie Entstehung von Stäuben.	X	X		X	X		X	
<u>Lärmimmissionen</u> durch Verkehr, Betriebe (Industrie, Gewerbe, Handwerk).	X						X	
<u>Lichtimmissionen</u> und Lichtverschmutzung durch Straßenbeleuchtung, Beleuchtung von Gewerbe-/Dienstleistungs- und Wohngebäuden, Reklame / Pylone, Flutlicht, Parkplatzbeleuchtung.	X					X	X	

Wirkfaktoren	Schutzgut							
	Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Landschafts- / Ortsbild	Mensch	Kultur- und Sachgüter / kulturelles Erbe
Wärme und Strahlung durch Verbrennungsanlagen, Maschinen.					X			
Entstehung von Abwässern (einschließlich ihrer Beseitigung)		X		X				
Entstehung von Abfällen (einschließlich ihrer Beseitigung)	X	X		X			X	
Erhöhter Nutzungsdruck durch Anwohner und Erholungssuchende	X					X	X	X
<p>➔ Eventuell zu erwartende Belastungen durch betriebsbedingte Wirkungen wie sind als erheblich/nicht erheblich einzustufen.</p> <p>➔ In vielen Bereichen regulieren bereits Gesetze oder Rechtsverordnungen sowie der aktuelle Stand der Technik, dass es nicht zu signifikanten Veränderungen oder erheblichen Auswirkungen auf die aufgeführten Schutzgüter kommen kann. Weiter werden geeignete Maßnahmen festgesetzt um potenzielle Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</p>								

9.2. Schutzgut Boden

Die nach den Angaben des Bebauungsplans maximal überbaubare Fläche sowie die Versiegelung durch Straßen werden im Folgenden ermittelt:

Tab. 2: Berechnung der maximal zulässigen Eingriffe durch Überbauung / Versiegelung

Bebauung	Fläche in m ²	Faktor der maximal überbaubaren Fläche	maximal überbaubare Fläche / Versiegelung
Planungsgebiet gesamt	10.630 m ²		m ²
Nettobauland			
Gemeinbedarf mit GRZ 0,35	9.065	0,35	3.173 m ²
und Überschreitung bis 0,7		0,35	3.173 m ²
Öffentliche Grünfläche	495	0	0 m ²
landwirtschaftliche Wege	1.070	0,5	535 m ²
gesamt			6.881 m²

Eingriffe in den Boden können im vorliegenden Fall durch Versiegelung für die Errichtung von baulichen Anlagen, Wege, Zufahrten, Stellplätze und Versickerungsmulden (für dezentrale Versickerung) verursacht werden. Abgrabungen und Aufschüttungen zur Einpassung des übrigen Geländes (sonstige Grünflächen) werden nicht als erheblicher Eingriff gewertet, da ggf. der Oberboden nur zeitweilig abgeschoben oder

verdichtet wird, die Bodenfunktionen jedoch durch Wiederauftrag des Oberbodens oder Tiefenlockerung auf diesen Flächen wiederhergestellt wird. Dadurch bleiben die Bodenfunktionen erhalten. Ein erheblicher Eingriff durch Abgrabungen ist durch einen Massenausgleich vor Ort zu vermeiden.

Versiegelte Flächen mit Anschluss an Versickerungsmulden oder einer Entwässerung in angrenzende Grünflächen sind mit einem geringeren Eingriff zu bewerten, da dadurch das Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird und somit die Funktion des Bodens als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ nicht vollständig verloren geht. Eine extensive Dachbegrünung mit einer Mindestmächtigkeit von 10 cm, ersetzt zumindest teilweise verloren gegangene Bodenfunktionen. Ein erheblicher Eingriff durch bauliche Anlagen kann durch eine ausreichende Überdeckung mit kulturfähigem Bodenmaterial und einer mindestens 20 cm oder 50 cm mächtigen Oberbodenschicht gemindert werden.

Das Ausmaß der erheblichen Auswirkungen sowie die durch die festgesetzten Maßnahmen erzielte Minderung sowie der planinterne Ausgleich werden in Kapitel 12.1 ermittelt und dienen als Basis für die Einschätzung der Wirkung.

Fazit

Das Schutzgut Boden wurde in der Bestandsbewertung als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** eingestuft. Durch die Realisierung des Bebauungsplans ergeben sich **erhebliche Eingriffe** in das Schutzgut Boden. Nach Umsetzung der planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsbedarf von insgesamt **50.339 ÖP**.

Dies entspricht im Gesamten einer Verschlechterung von ca. 56% gegenüber dem Bestand. Ein Teil dieses Defizits kann auf planinternen Flächen schutzgutübergreifend werden, wodurch das vorhandene Defizit im Schutzgut Boden reduziert werden kann. Für eine Vollkompensation sind weitere Maßnahmen erforderlich. Siehe hierzu Kapitel 12.3.

9.3. Schutzgut Fläche

Die Planung sieht im Bereich der Gemeinbedarfsfläche eine GRZ von 0,35 mit einer Überschreitung für Nebenanlagen auf bis zu 0,7 vor. Der Orientierungswert der BauNVO von 0,8 wird nicht vollständig ausgenutzt.

Im Sinne der Nachhaltigkeit werden auch in den südlichen und östlichen Randbereichen künftige Grünflächen in das Plangebiet einbezogen und stehen somit für einen planinternen Ausgleich zur Verfügung.

Durch die geplante bauliche Entwicklung des Plangebiets ergeben sich Verschiebungen in der Flächennutzung, die in der nachfolgenden Tabelle im Vergleich zum Bestand dargestellt sind. Es handelt sich um gerundete Prozentangaben. In die Gemeinbedarfsfläche wurden alle dazugehörigen Nutzungen wie Gebäude, Stellplätze und Grünflächen hinzugerechnet.

Flächennutzung Planung	Planung in %	Bestand (in %)
Landwirtschaftliche Nutzung	0 %	93 %
Gemeinbedarfsfläche	85 %	0 %
Öffentliche Grünfläche	5 %	0 %
Landwirtschaftliche Wege	10 %	7 %

Tabelle wird bei Bedarf im weiteren Verfahren ergänzt, wenn externe Ausgleichsflächen / Artenschutzmaßnahmen festgelegt sind.

Fazit

Wichtige Freiflächen übergeordneter Bedeutung oder mit besonderer Funktion für Natur- und Landschaftshaushalt gehen nicht verloren. Die Umsetzung des Vorhabens trägt nicht signifikant zur Zersiedelung bei. Eine Flächeneinsparung ergibt sich daraus, dass die südlichen nicht überbaubaren Grundstücksflächen einbezogen wurden und auf diesen ein planinterner Ausgleich möglich ist.

Es ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der Nutzung vorhandener Infrastruktur **nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen** auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

9.4. Schutzgut Wasser

Das wichtigste Kriterium zur Bewertung von Flächen hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Grundwasser ist die Durchlässigkeit der anstehenden Gesteinsformation. Diese beeinflusst das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung. Für die Grundwasserneubildung spielen neben der Durchlässigkeit des Gesteins auch die Nutzungsart (z.B. Wald, Acker, ...) sowie überlagernde Schichten eine Rolle.

Versiegelte und überbaute Flächen werden gemäß der „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ in Stufe E (sehr gering eingestuft). Teilversiegelte Flächen können über den Abflussbeiwert gemäß DIN 1986 prozentual angerechnet werden. Der Abflussbeiwert wird hierbei als anteilige Versiegelung gewertet, der übrige Anteil wird als unversiegelt gewertet und der vorhandenen geologischen Formation wieder zugeschlagen. Die an eine Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser angeschlossenen Flächen können je nach anteiliger Wasserrückhaltung prozentual den unversiegelten Flächen zugeschlagen werden. Begrünte Dächer werden entsprechend der Bewertung im Schutzgut Klima und Luft mit einer Wertstufe Gewinn eingestuft. Der natürliche Wasserkreislauf wird durch die genannten Maßnahmen unterstützt.

Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und Stellplatzflächen wird in die im Nordwesten ausgewiesene Retentionsmulde eingeleitet. Das Niederschlagswasser kann dort verdunsten und versickern und wird nur im Notfall in den Kanal eingeleitet. Ggf. bei Starkregenereignissen anfallende Hangwässer werden im Süden durch geplante Mulden aufgenommen und können ebenfalls in die im Nordwesten vorgesehenen Retentionsmulden eingeleitet werden. Zur weiteren Unterstützung des natürlichen Wasserkreislaufes wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Diese speichert und verdunstet anfallendes Niederschlagswasser, so dass es zu einem gedrosselten Abfluss in die Retentionsmulde kommt.

Fazit

Das Schutzgut Wasser wurde in der Bestandsbewertung als Schutzgut von **mittlerer Bedeutung** eingestuft. Durch die festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können Beeinträchtigungen in weiten Teilen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Zudem handelt es sich um ein Schutzgut von mittlerer Wertigkeit; die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten. Die Beeinträchtigungen werden als **nicht erheblich** eingestuft. Es erfolgt somit **kein Eingriff** im Sinne des § 14 BNatSchG.

9.5. Schutzgut Klima und Luft

Die Flächeneinheiten werden bezüglich ihrer bioklimatischen Ausgleichsfunktion sowie ihrer Immissionsschutzfunktion bewertet. Versiegelte und überbaute Flächen werden gemäß der „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ in Stufe E (sehr gering) eingestuft. Teilversiegelte Flächen können über den Abflussbeiwert gemäß DIN 1986 entsprechend der Berechnung im Schutzgut Wasser prozentual angerechnet werden. Begrünte Dächer werden aufgrund ihrer temperaturmindernden Wirkung als Minimierungsmaßnahmen anerkannt und mit einer Wertstufe Gewinn eingestuft. Flächige Grünbestände werden gemäß den Kriterien der „Empfehlung für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ eingestuft.

Neben den globalen Änderungen des Klimas durch den Klimawandel wandern auch zunehmend lokale Änderungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Menschen in den Fokus. Vor allem im städtischen Bereich steigen die Anforderungen an die Planung zur Sicherung von gesunden Wohn- und

Arbeitsverhältnissen. [Helbig 2023] Das Stadtklima hat einen großen Einfluss auf die Lebensqualität und die Gesundheit der Bewohner.

Freiflächen mit bedeutender Klimaaktivität sind vor allem klimaaktive Freiflächen mit direktem Bezug zum Siedlungsraum sind mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen bewertet; d.h. bauliche und zur Versiegelung beitragende Nutzungen führen zu bedenklichen klimatischen Beeinträchtigungen. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die den Luftaustausch behindern. Beides ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Freiflächen mit weniger bedeutender Klimaaktivität haben entweder keine direkte Zuordnung zum Siedlungsraum, d.h. dort entstehende Kalt- und Frischluft fließt nicht direkt in Richtung bebauter Gebiete, oder es liegt nur eine geringe Kaltluftproduktion aufgrund der Ausstattung vor. Sie sind mit geringerer Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen bewertet. Dort ist aus klimatischer Sicht eine maßvolle Bebauung, die den regionalen Luftaustausch nicht wesentlich beeinträchtigt, möglich.

Durch die Versiegelung und Überbauung entstehen kleinklimatische Veränderungen beim Schutzgut Klima und Luft. Völlig versiegelten Flächen führen zu einer stärkeren Aufheizung des Gebietes.

Fazit

Das Schutzgut Klima und Luft wurde im Bestand als Schutzgut von **allgemeiner Bedeutung** eingestuft. Der Bebauungsplan begegnet den kleinklimatischen Veränderungen durch grünordnerische Vorgaben und allgemeine Festsetzungen, so dass das Plangebiet durch eine gute Durchgrünung keine wesentlichen Auswirkungen auf umliegende Gebiete hat. Die Verringerung der Kaltluftproduktionsflächen sowie die Erhöhung des Versiegelungsgrades werden daher als **nicht erheblich** angesehen.

Es sind gemäß der Wirkungsanalyse in Kapitel 9.5 keine signifikanten Veränderungen auf das Klima zu erwarten. Zudem handelt es sich um ein Schutzgut von mittlerer Wertigkeit; die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten. Die Beeinträchtigungen werden als **nicht erheblich** eingestuft. Es erfolgt somit **kein Eingriff** im Sinne des § 14 BNatSchG.

9.6. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt wurde in der Bestandsanalyse im Durchschnitt als Schutzgut von **geringer Bedeutung** eingestuft. Im Planungsgebiet überwiegen flächenmäßig artenarme Biotope. Die geplanten Eingriffe zerstören vorhandene Biotopstrukturen und Lebensräume. Beim Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt erfolgt in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung generell eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung.

Durch die festgesetzten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Pflanzgebote als planinterne Ausgleichsmaßnahmen, entsteht bei der Gegenüberstellung Bestand – Planung ein **Überschuss von 21.291 Biotopwertpunkten / Ökopunkten**. Dieser wird dem verbliebenen Defizit im Schutzgut Boden angerechnet (siehe Kapitel 12.6).

9.6.1. Geschützte Tiere und Pflanzen

Die Blindschleiche ist vom Vorhaben betroffen und im Rahmen der Eingriffsregelung weiter zu berücksichtigen. Es wurden Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Gutachter festgelegt.

Für einzelne, artenschutzrechtlich relevante Tierarten (freibrütende Vogelarten) wird – ausgelöst durch die Realisierung des Vorhabens – die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. Sofern jedoch die im Gutachten [Güthler 2022] dargestellten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Aufstellung des Bebauungsplans nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Die ökologische Funktion für die betroffenen Brutvogelarten wird im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gewahrt. CEF-Maßnahmen sind daher nicht nötig.

Die Maßnahmen sind unter Kapitel 11.2 aufgeführt.

9.7. Schutzgut Landschaftsbild

Die Hauptkriterien der Einordnung des Landschaftsbildes sind Vielfalt und Eigenart des Landschaftsabschnitts. Zudem werden Harmonie, Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Infrastruktur, Zugänglichkeit, Geruch, Geräusche und beobachtbare Nutzungsmuster bewertet. Das Schutzgut Landschaftsbild wurde im Bestand als Schutzgut von **allgemeiner / geringer Bedeutung** eingestuft.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, passt sich der Baukörper an die vorhandene Topografie an und schiebt sich nach Süden in den Hang. Gleichzeitig rahmen die Pflanzgebote für Feldhecke und eine Wiese mit Wildobstbäumen das Plangebiet nach Süden und Osten ein, der geplante Parkplatz wird mit Baumpflanzungen überstellt. Weiter werden Dachaufbauten hinter einer erhöhten Attika verborgen, so dass für den Betrachter eine einheitliche Fassade entsteht. Die Dachbegrünung sorgt in der Fernwirkung vom Hohen Asperg her auch für eine Minimierung der Veränderung des Landschaftsbildes.

Durch die Realisierung der Planung kommt es **nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen**. Zudem handelt es sich um ein Schutzgut von mittlerer Wertigkeit; die Erheblichkeitsschwelle wird **nicht überschritten**. Es erfolgt somit **kein Eingriff** im Sinne des § 14 BNatSchG.

9.8. Schutzgut Mensch

Bezüglich des Schutzguts Mensch wurden die schalltechnischen Auswirkungen der Planung von der Kurz und Fischer GmbH im September 2024 ermittelt und beurteilt. Überschlägige Berechnungen ergeben, dass an Immissionsorten entlang „Im Überrück“ Pegelzunahmen von weniger als 1 dB auftreten. Diese Erhöhungen der Verkehrslärmimmissionen aufgrund des zusätzlichen Verkehrs können aus fachlicher Sicht als zumutbar erachtet werden.

Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV sowie die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen werden durch den Sportlärm unter Berücksichtigung der im Lärmgutachten unter 5.1. beschriebenen Hinweise eingehalten oder unterschritten.

Freizeit und Erholung

Die vorhandenen Wegeverbindungen zum Zweck der Freizeitnutzung und Erholung bestehen.

9.9. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine besonderen Kultur- und Sachgüter. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.

9.10. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen betroffenen Belangen des Umweltschutzes im Planungsgebiet

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen betroffenen Belangen des Umweltschutzes im Planungsgebiet werden bei der strikten Einteilung der Bewertung in die einzelnen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Zwischen den biotischen und abiotischen Umweltfaktoren bestehen vielfältige Zusammenhänge. Diese Wechselwirkungen sind komplex, eine Berücksichtigung sämtlicher Wechselwirkungen im Gesamtsystem im Rahmen des Umweltberichtes ist relevant.

Das Schutzgut Boden fungiert hierbei als Schlüsselfaktor der Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen. Der Boden ist Lebensgrundlage für Mensch und Tier. Er ist Lebensraum für Pflanzen und somit Grundlage für Arten und Lebensgemeinschaften. Daher ist der Boden, sowie die Geologie und das Relief im weiteren Sinne, auch Ausgang für die Strukturvielfalt und Gestalt der Landschaft. Weiter spielt der Boden mit seinen Funktionen „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie der Speicherkapazität eine wichtige Rolle im Wasserkreislauf und für die Klimafaktoren.

Gleichwohl bedingen Klimafaktoren und Wasserhaushalt ebenfalls die Vegetationsstruktur und somit auch zusammen mit dem Menschen (als bewirtschaftender Faktor) die Gestalt der (Kultur-)Landschaft.

In der Wechselwirkung der einzelnen Belange des Umweltschutzes wirken sich die Bedürfnisse des Menschen nach neuem Lebens- und Arbeitsraum stark auf die anderen Schutzgüter aus. Es entsteht eine neue Sporthalle bzw. Fläche für Gemeinbedarf mit überwiegend öffentlichem Interesse und die (Kultur-) Landschaft bzw. Natur mit ihren prägenden Elementen wird verdrängt. Die Vielfalt und Struktur der Landschaft haben wiederum eine starke Auswirkung auf den Menschen, seine Bedürfnisse nach Erholung (aktiv und passiv) in der näheren Umgebung zum Wohnumfeld und im weiteren Sinne in der gesamten Landschaft.

Detaillierte einzelne Wechselwirkungen sind auch bereits in der Wirkungsanalyse unter den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu den einzelnen Schutzgütern aufgeführt. Zudem werden die Wechselwirkungen im Planungsraum durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gesteuert. Diese haben in der Regel auf mehrere Schutzgüter gleichzeitig eine positive Wirkung.

10. PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind und die Angabe der wesentlichen Gründe für die Wahl.

Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund seiner Lage direkt am bestehenden Schulstandort besonders als deren Ergänzung durch sportliche Angebote. Auch die Nähe zur bestehenden Rundsporthalle wirkt sich positiv aus. Die fußläufige Anbindung der umgebenden Wohngebiete wird nur unwesentlich verändert.

Im Rahmen eines Realisierungswettbewerbs im Jahr 2023 / 2024 wurden unterschiedliche Konzepte ausgearbeitet. Der beste Beitrag wurde zur weiteren Umsetzung beauftragt. Anschließend wurde das Wettbewerbsergebnis weiter ausgearbeitet. Die Untersuchung anderweitiger Planungsmöglichkeiten ist damit hinreichend erfolgt.

D MAßNAHMEN- UND GRÜNORDNUNGSKONZEPT

11. LEITBILD UND GRÜNORDNUNGSKONZEPT

Im Rahmen des Grünordnungsplanes wurde ein grünordnerisches Konzept zum städtebaulichen Entwurf entwickelt, das mit den weiteren Baumöglichkeiten auch eine ausreichend attraktive und ökologisch wertvolle Begrünung ermöglicht.

Aus grünplanerischer Sicht ergeben sich folgende grundsätzliche Zielsetzungen, um negative Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Landschaft zu vermeiden oder zu mindern. Ziel ist ein zeitgemäßes, in Hinblick auf ökologische Aspekte nachhaltiges, durchgrüntes und zur freien Landschaft hin eingegrüntes Gebiet.

Das Grünkonzept soll dazu beitragen,

- naturschutzfachlich als Eingriffe bewertete bauliche Maßnahmen im Plangebiet selbst vor allem durch Dachbegrünung, Baum- und Gehölzpflanzungen in den Freiräumen, um die Gebäude und entlang der Straßen auszugleichen,
- durch Festsetzung von wasserdurchlässigen Belägen die Versiegelung zu verringern,
- durch möglichst viel Vegetation kleinklimatisch einen positiven Beitrag hinsichtlich der Aufheizung der bebauten und versiegelten Flächen zu leisten,
- den natürlichen Wasserkreislauf durch ein eigenes Regenwassermanagement mit separater Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers zu unterstützen und die örtliche Kanalisation zu entlasten,
- den neuen Ortsrand nach Süden hin angemessen zur freien Landschaft hin einzugrünen und
- wichtige Fußwegeverbindungen zu erhalten und aufzuwerten.

Durch dieses Freiflächenkonzept werden Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert bzw. teilweise ausgeglichen. Die neue Siedlung wird gut in die Landschaft eingebunden.

11.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Als Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen werden alle Maßnahmen bezeichnet, die das Vorhaben, die vorzunehmenden Baumaßnahmen und den späteren Ablauf so gestalten, dass eine Beeinträchtigung nicht oder nur in geringer Intensität eintritt.

Für unvermeidbare Eingriffe ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.

Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen, wenn die Beeinträchtigung einer Funktion des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt ist und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Sollte eine Kompensation nicht in gleichartiger Weise realisierbar sein, sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes gleichwertig innerhalb des betroffenen Naturraumes wiederherzustellen, wodurch die bisherige Bilanz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gewahrt bleiben soll.

Ausgleich und Ersatz sind im Baurecht und mittlerweile auch in der Eingriffsregelung grundsätzlich gleichwertig, aber nicht beliebig. (SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2011)

Für Maßnahmen zur Herstellung der Gleichwertigkeit werden die Maßnahmen aufgeteilt in Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (planintern) und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs im betroffenen Naturraum (planextern). Die planexternen Maßnahmen werden im Weiteren auch als Kompensationsmaßnahmen bezeichnet.

Eine Maßnahme kann für verschiedene Schutzgüter eine positive Wirkung erzielen und somit den jeweiligen Ausgleichsbedarf verringern.

Im Folgenden werden alle Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inklusive deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt.

Maßnahme	Art der Maßnahme				Auswirkung auf die Schutzgüter						
	Vermeidung / (M/P)fg) Ausgleich / (K) Kompensation (CEF)				Boden	Wasser	Klima / Luft	Arten / Biotope	Landschaftsbild	Mensch	Kultur- / Sachgüter
Beschränkung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Festsetzung einer GRZ und Begrenzung von Nebenanlagen	x				x	x	x	x			
Festlegung einer EFH und einer max. Gebäudehöhe	x						x		x		
Festlegung einer einheitlichen Dachneigung	x								x		
Für Dacheindeckungen und die Einleitung von Niederschlagswasser ist die Verwendung von Kupfer, Zink und Blei nicht zulässig.	x				x	x		x		x	
Sachgerechter Ausbau incl. Trennung von Ober- und Unterboden sowie sachgemäße Lagerung und Wiedereinbau von Oberboden	x				x						
Minimierung von Verdichtung während der Bauzeit durch flächensparende Ablagerungen von Baustoffen und Sicherung der Umgebung der Baustelle vor Befahren	x				x						
Vermeidung der Behandlung des Bodens als Abfall im Sinne des Landesabfallgesetzes (LAbfG vom 08.01.1990, § 1) durch Mengenausgleich im Planungsgebiet	x				x						
Bauteile zur Gewinnung regenerativer Energien sind ausdrücklich erwünscht	x						x				
Reduzierung des Eintrags an Düngemitteln und Pestiziden	x				x	x		x		x	
Extensive Dachbegrünung mit mind. 10 cm Substratstärke	x				x	x	x	x			
Wasserdurchlässige Beläge für Stellplätze	x				x	x	x				
Entwässerung von Wegen, Stellplätzen und Garagenzufahrten in eine Rasen- oder sonstige Vegetationsfläche innerhalb des Grundstücks	x	x			x	x	x				
Dezentrale Versickerung des anfallenden Dachflächenwassers	x					x					
Entwässerung im Trennsystem	x					x					
Anlage eines Retentionsmulde	x				x	x	x	x			
Ausweisung von öffentlichen Grünflächen	x	x			x	x	x	x	x	x	
Pflanzgebot für Laubbäume	x	x					x	x	x		
Pflanzgebot für Feldhecken/-gehölze aus gebietsheimischen Gehölzen	x	x			x	x	x	x	x		
Pflanzgebot zur Anlage einer Wiese mit Wildobst		x			x	x	x	x	x		
Bauzeitenbeschränkung	x							x			
Anbringen von künstlichen Nisthilfen und Fledermauskästen als Interimsmaßnahme	x	x						x			
Insektenverträgliche Beleuchtung	x							x			
Vergrämung Blindschleiche / Reptilienschutzzaun	x							x			

Die Maßnahmen zur Übernahme / Festsetzung im Bebauungsplan unterliegen grundsätzlich dem Abwägungsgebot, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zum Artenschutz. Bei der Abwägung sind zunächst sämtliche Belange gleichrangig, es besteht kein genereller Vorrang. Allerdings haben die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege eine herausgehobene Bedeutung. Eine Zurückstellung bedarf einer besonderen Rechtfertigung im Rahmen der Abwägung.

Die unten aufgeführten Maßnahmen sind überwiegend zur Erreichung einer Vollkompensation des zu erwartenden Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

In den nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise im Textteil des Bebauungsplans sind einige der als Vermeidungsmaßnahme geführten Fachthemen gelistet: Bodenschutz, Altlasten, Bodenfunde / Denkmalschutz, Artenschutz etc. Im Regelfall gelten hierfür bereits andere Gesetze als maßgeblich und der Bebauungsplan selbst trifft keine eigenen Regelungen hierzu. Nichtsdestotrotz wirken die Einhaltung dieser Hinweise häufig als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs

Als Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs werden diverse Pflanzgebote sowie grünordnerische Maßnahmen festgesetzt. Diese werden im Kapitel 11.3 „Textliche Festsetzungen“ näher erläutert.

Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs

Wird bei Bedarf im weiteren Verfahren ergänzt.

11.2. Artenschutzmaßnahmen

Die Sicherung der nachfolgend aufgeführten Artenschutzmaßnahmen erfolgt über Festsetzungen im Bebauungsplan und / oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Asperg und dem Landratsamt Ludwigsburg. Auch die Umsetzung der Maßnahmen auf städtischen Flächen ist in der Regel ausreichend.

Vermeidung und Minimierung

V1 Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenbeschränkung“

Eingriffe in Gehölzbestände und die Entfernung des Reisighaufens dürfen nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze bzw. Habitaträume unmittelbar vor der Entfernung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.

V2 Vermeidungsmaßnahme „Bauphase – weitere Maßnahmen“

Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Gehölze im Nahbereich dürfen für die Herstellung von Baustelleneinrichtungen nicht entfernt werden.

Die Gehölze im Nahbereich der Baumaßnahmen sind durch geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. durch Bauzäune, zu sichern.

V3 Vermeidungsmaßnahme „Minderung von Vogelschlag“

Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig.

Spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 12% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur sind unzulässig.

V4 Vermeidungsmaßnahme „Schutz von Blindschleichen in der Winterruhe“

Bei einer Abräumung bzw. Fällung von Gehölzen während der Wintermonate, muss diese oberflächlich und ohne Einsatz von schweren Geräten erfolgen. In den Wurzelbereich der Gehölze im Boden darf vor dem Abfangen der Blindschleichen im Frühjahr nicht eingegriffen werden.

V5 Vermeidungsmaßnahme „Reptilienschutzzaun während des Baubetriebes“

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung durch den Baubetrieb, müssen die Blindschleichenlebensräume für die Dauer der Bauzeit und innerhalb ihrer Aktivitätsphase von Ende März bis Anfang Oktober mit unüberwindlichen Reptilienschutzzäunen am südlichen Rand des Geltungsbereichs vom Baufeld abgeschirmt werden. Der Zaun muss vor der Aktivitätsphase errichtet werden.

V6 Vermeidungsmaßnahme „Vergrämung von Blindschleichen“

Nach Errichtung des Reptilienzauns müssen die Blindschleichen abgefangen und auf die andere Seite des Zauns an eine für die Art geeignete Stelle verbracht werden. Während der Abräumung aufzufindende lebende und unverletzte Tiere sind auf die gleiche Weise zu bergen. Diese ist durch eine fachkundige Person zu begleiten.

Empfehlungen

- Bei Nachpflanzungen sollten Vogelnährgehölze wie heimische Obst- und Laubbäume und beerentragende Sträucher verwendet werden, um das Nahrungsangebot zu erhöhen.
- Anlage von Fassadenbegrünungen oder extensiver Dachbegrünung mit Gräsern, Kräutern und ggf. auch Stauden an Neubauten.
- Ausschließlich Verwendung von Insektenschonenden Leuchtmitteln.
- Ausschließlich eine nach unten gerichtete Beleuchtung von Gebäuden oder anderer Objekte. Ziel muss die Bündelung des Lichtes auf zu beleuchtende Objekte sein.

11.3. Textliche Festsetzungen

Festsetzungen zur 4.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Gestaltung der unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke sowie der Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LBO)

Dachgestaltung

Die Dacheindeckung aus unbeschichtetem Zink, Blei, Kupfer oder andere Materialien, bei denen durch Auswaschung Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

Unbebaute Flächen

Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, die nicht zu Erschließung des Gebäudes innerhalb des Baugrundstückes erforderlich sind oder mit Nebenanlagen belegt sind, sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Dabei sind Kies- und Schotterflächen unzulässig.

Stellplätze

PKW-Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Begründung

Die Regelungen dienen einem einheitlichen Ortsbild. Die Eingrünung der Einfriedungen nimmt gleichzeitig auch wichtige Funktionen im Sinne der Biodiversität wahr und trägt zu einem verbesserten Kleinklima bei. Die Festlegung von wasserdurchlässigen Belägen trägt zur Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes bei.

Festsetzungen zur Dachbegrünung

Alle Dachflächen sind extensiv zu begrünen. Es ist eine mindestens 10 cm dicke Substratschicht vorzusehen, zu begrünen, dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Ausgenommen hiervon sind Flächen von Attika, dem technisch notwendigen Kiesstreifen zwischen Dachbegrünung und Attika, von

Treppenhäusern und Aufzugsüberfahrten, Dachausstiegen, Dachfenstern, sowie von technischen Aufbauten. Der Aufbau der Dachbegrünungsschicht muss eine dauerhafte Vegetation von Sukkulenten, Wildkräutern und Gräsern gewährleisten. Anlagen für die Nutzung von Solarenergie sind von der Dachbegrünungsvorschrift nicht ausgenommen.

Die Befestigungen der Aufbauten sind so zu gestalten, dass sie nicht zur Reduzierung des Volumens des Schichtaufbaus der Dachbegrünung führen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass eine Pflege der Dachbegrünung uneingeschränkt möglich ist.

Hinweis:

Es wird die Anlage eines Biodiversitätsgründaches empfohlen. Hierzu zählen Anhögelungen mit 20-30 cm Substrat, Pflanzungen und Ansaaten in Kombination mit Kleingehölzen (Wildstauden-Gehölze-Vegetation), Ansaaten von regionalen Saatgutmischungen, Aufbringen von Totholz-Strukturen als Lebensraum für Insekten, Sandlinsen und Steine als Haufen oder Einzelstrukturen und kleinere Wasserflächen (Tränken). Planungshilfe bietet die BuGG Bundesverband GebäudeGrün e.V.-Fachinformation „Biodiversitätsgründach“.

Begründung

Der natürliche Wasserkreislauf ist so weit als möglich zu erhalten und zu unterstützen. Die Maßnahmen tragen zu einer stärkeren Biodiversität in und um das Plangebiet bei.

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Freiflächen, der Parkplatzfläche für PKW sowie auf der Dachfläche der Sporthalle anfallende Niederschlagswasser ist den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gekennzeichneten Fläche zuzuleiten. Eine gedrosselte Ableitung mit maximal 15l/s in den städtischen Kanal ist zulässig.

Innerhalb der Flächen mit Pflanzgebot 2 sind Mulden anzulegen, die das Hangwasser der südlichen Flächen aufnehmen, zurückhalten, versickern und, falls erforderlich, in die zentrale Rückhaltefläche nördlich der Parkplatzfläche einleiten.

Begründung

Der natürliche Wasserkreislauf ist so weit als möglich zu erhalten und zu unterstützen.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung im Plangebiet ist insektenfreundlich zu gestalten. Hierfür sind streulichtarme, geschlossene Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung für Insekten (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, -Niederdrucklampen oder warmweiße LED-Lampen mit Farbtemperaturen bis max. 3.000 Kelvin) zu verwenden und die Installation ist so durchzuführen, dass das Licht konzentriert von oben nach unten abstrahlt. Eine horizontale oder nach oben ausgerichtete Beleuchtung ist zu vermeiden.

Begründung

Schutz der Insektenwelt und Somit auch Beitrag zum allgemeinen Artenschutz.

Vermeidung von Vogelschlag

Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 12% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Begründung

Schutz der Vögel.

Festsetzung von Pflanzgeboten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Das Pflanzmaterial für Gehölze muss den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft für Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V. (FLL) entsprechen. Die Pflanzungen sind sach- und fachgerecht gemäß DIN 18916 und DIN 18917 auszuführen und gemäß DIN 18919 dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind art- und sortengleich vom jeweiligen Grundstückseigentümer nach zu pflanzen.

Großkronige Bäume an Straßen und auf Plätzen sind mit unterirdischen Baumquartieren mit mindestens 24 m³ geeignetem Substrat gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ anzulegen. Mittelkronige Bäume an Straßen und auf Plätzen sind mit einem unterirdischen Baumquartier in der Größe von mindestens 18 m³ je Baum anzulegen. Kleinkronige Bäume benötigen ein unterirdisches Baumquartier in der Größe von mindestens 12 m³.

Alternativ kann der vorhandene Boden für die Baumpflanzungen verwendet werden, wenn eine dauerhafte Versorgung mit Luft, Wasser und Nährstoffen sichergestellt werden kann, ansonsten ist die Vegetationsschicht nach DIN 18915 zu verbessern.

Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Vegetationsperiode herzustellen.

Die Pflanzstandorte können zur Sicherstellung der Grundstücksein- und -ausfahrten straßenparallel um bis zu 5,00 m verschoben werden.

In den öffentlichen Grünflächen sind min. 30 cm steinfreies, kulturfähiges Bodenmaterial gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) flächig aufzutragen, um eine gärtnerische Gestaltung zu ermöglichen.

Pflanzgebot 1 (Pfg1): Anpflanzung von Bäumen zur Begrünung von Stellplätzen

Innerhalb des im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Fläche für PKW-Stellplätze gekennzeichneten Bereichs ist spätestens nach 3 Parkplätzen ein Baum zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

- Art: Pflanzliste 1
- Qualität: Hochstamm, Alleebaum, Stammumfang mind. 20-25 cm, Kronenansatz mind. 220 cm

Begründung

Die Bäume überstellen die Stellplatzflächen und sorgen für Beschattung und geringere Aufheizung der (teil-)versiegelten Flächen. Weiter wirken sich die Bäume positiv auf die Biodiversität, die Kalt- und Frischluftbildung aus und binden Feinstaub.

Pflanzgebot 2 (Pfg2): Anlage einer Wiese mit Wildobstbäumen

Innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit „Pfg 2“ gekennzeichnete Fläche ist eine Wiese mit Wildobstbäumen anzulegen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Bäume sollten mit ca. 50 Stück/ha gepflanzt werden. Der Reihenabstand sollte 12 m betragen, um eine maschinelle Bewirtschaftung der Wiesenflächen zu ermöglichen. Im westlichen Bereich ist somit eine zweireihige Pflanzung im östlichen Bereich eine einreihige Pflanzung möglich.

Es sind bevorzugt Hochstämme mit einer Stammhöhe von mind. 1,80 m zu verwenden. Neben Wildobstgehölzen können hochstämmige Obstbäume des Rahmensortiments des Landkreises gepflanzt werden. Die Pflanzung ist fachgerecht mit Bindepfahl und Verbiss- und Wühlmausschutz durchzuführen. Abgängige Bäume sind durch Neupflanzungen sukzessive zu ersetzen.

Zudem ist die gesamte Wiesenfläche als extensive Wiese anzusäen und zu entwickeln. Bei der Anlage ist darauf zu achten, gebietsheimisches Saatgut aus demselben Ursprungsgebiet (Produktionsraum7 „Süddeutsches Berg- und Hügelland“ mit Ursprungsgebiet Nr. 11 „Südwestdeutsches Bergland“) von einem entsprechend zertifizierten Produzenten zu verwenden. Die Artenvielfalt kann auch durch Mahdgutübertragung aus der angrenzenden Fläche erhöht werden. Die Pflege ist darauf abzustimmen (1-2-malige Mahd mit Abräumen des Mähgutes, Heugewinnung empfohlen). Die Mahdhäufigkeit und der Mahdzeitpunkt sind bei Bedarf dem Entwicklungsziel anzupassen.

Auf der Fläche ist auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden zu verzichten. In mehrjährigem Abstand kann eine Düngung der Baumscheiben mit organischem Dünger oder Festmist erfolgen.

Begründung

Die Wiese mit Wildobstbäumen führt die südlich vorhandenen Strukturen fort und erhöhen die Biodiversität im Gebiet. Gleichzeitig dient sie zur Eingrünung der Sporthalle und der Stellplätze und schafft einen harmonischen Übergang in die freie Landschaft.

Die Festsetzungen zur Pflege erfolgen, damit die Fläche ihre Lebensraum- und damit ihre Ausgleichsfunktion erfüllen kann. Dies ist nur möglich, wenn die Mahd erst zu einem Termin nach der Kräuterblüte (nicht vor dem 15.06.) stattfindet, um ein Aussamen zu ermöglichen und somit das angestrebte Artenspektrum zu erhalten. Da die ehemaligen Ackerflächen nährstoffreich sind, ist der mit der Abfuhr des Mahdguts verbundene Nährstoffentzug eine weitere zwingende Voraussetzung dafür, dass die Fläche ihre Ausgleichs- und Lebensraumfunktion erfüllen kann.

Pflanzgebot 3 (Pfg3): Anlage einer Feldhecke mit Saumgesellschaften zur Eingrünung

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit „Pfg 3“ gekennzeichnete Fläche ist auf gesamter Länge als lineare, flächige Gehölzpflanzung / Feldhecke mit Saumgesellschaften anzulegen.

Zur Anlage der Gehölzpflanzung sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. Die Pflanzung ist in einem Pflanzraster von 1,50 x 1,50 m anzulegen. Die einzelnen Reihen sind versetzt anzulegen.

Die Breite der Saumgesellschaften beträgt im Norden und Süden zwischen 1,50 m und 2,00 m. Die Saumgesellschaften sind mit standortgerechtem Saatgut anzusäen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Pflege Saumgesellschaften: Bei südexponierten Säumen 1-schürige Mahd im Spätherbst oder Frühjahr. Je nach Entwicklung ist auch eine Mahd in zwei- bis dreijährigem Abstand ausreichend. Bei voll- bis halbschattigen Säumen ist ein Reinigungsschnitt im Spätherbst ausreichend. Das Mahdgut ist jeweils abzuräumen.

- Art: Pflanzliste 2
- Qualität: verpflanzter Strauch, wurzelnackt

Begründung

Die Feldhecke bildet den Übergang in die freie Landschaft, gliedert die Streuobstwiesen, erhöht die Biodiversität und bietet ein zusätzliches Trittsteinbiotop. Zudem ersetzt sie die verwilderten Gehölzstrukturen auf dem südöstlichen Gartengrundstück.

Pflanzgebot 4: Anpflanzung von Einzelbäumen

Gemäß Planeintrag sind Bäume der Pflanzliste 1 zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzstandorte können straßenparallel um bis zu 5,0 m verschoben werden.

Qualität: Hochstamm, Alleebaum, Stammumfang mind. 20-25 cm, Kronenansatz mind. 220 cm

Begründung

Neben den ökologischen Aspekten tragen Bäume durch ihren Schattenwurf, sowie die Kalt- und Frischluftproduktion zu einer Verbesserung des Mikroklimas bei, zudem binden sie Feinstaub.

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 - Parkplatzbäume

Die Verwendung von Sorten ist zulässig.

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides i.S.	Spitz-Ahorn
Corylus colurna	Baumhasel
Fraxinus ornus	Blumen-Esche
Liquidambar stryaciiflua	Amberbaum
Ulmus Hybride z.B. ‚Columella‘, ‚New Horizon‘, ‚Rebona‘	Resista-Ulme
Zelkova serrata z.B. ‚Green Vase‘	Zelkovie

Pflanzliste 2 - heimische Gehölze

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn
Rosa arvensis	Kriechende Rose
Rosa canina	Echte Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa gallica	Essig-Rose
Rosa tomentosa	Filz-Rose
Rosa agrestis	Feld-Rose

Rosa corymbifera	Busch-Rose
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix triandra	Mandel-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

11.4. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung der Bauleitplanung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden im Anschluss an das Verfahren die erheblichen Umweltauswirkungen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage sein zu können, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Hierzu empfehlen wir folgende Maßnahmen von durchzuführen.

Die Stadt Asperg ist hierbei auch auf die Informationspflicht der übergeordneten Behörden angewiesen.

Maßnahme	Terminierung	Dauer	Ziel
Pflanzgebote / Bäume	1 Jahr nach Abschluss der Erschließungs- arbeiten	Weitere Kontrollen ggf. im Zusammenhang mit der Kontrolle von Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege. Bei festgestellten Defiziten sind entsprechende Nachpflanzungen bzw. Pfleßmaßnahmen durchzuführen bzw. zu veranlassen, welche nach weiteren 3-5 Jahren erneut zu überprüfen sind.	Arttypisches Wachstum, gesunder Baum
Pflanzgebote / Feldhecke	5, 10 und 15 Jahren nach Pflanzung	Bei festgestellten Defiziten sind entsprechende Nachpflanzungen bzw. Pfleßmaßnahmen durchzuführen	Feldhecke mit Saumgesellschaften

Pflanzgebote / Wiesenansaat	3 Jahre nach Ansaat	Weitere Kontrolle, falls Entwicklungsziel noch nicht erreicht.	Artenreiche, extensive Wiese
Artenschutzmaßnahmen	Kein Monitoring erforderlich.		

Tab. 3: Übersicht Monitoring

Für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt (ausgenommen besonderer Artenschutz) ist nicht mit unvorhergesehenen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen, da die Vorgaben des Bebauungsplans eine maximale Bebauung durch Gebäude, Nebenanlagen und Erschließungsstraßen festlegen. Der Eingriff und der daraus resultierende Ausgleich wurden dementsprechend berechnet. Mit weiteren unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen. Es ist daher keine weitere Überprüfung notwendig.

Für das Schutzgut Wasser ist nicht mit unvorhergesehenen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen, da das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und den Stellplatzflächen auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu versickern ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft im Allgemeinen, großräumig betrachtet, werden als unerheblich eingestuft. Wichtige kleinklimatische Ausgleichsflächen wie eine Wiese mit Wildobstbäumen und eine Feldhecke werden neu geschaffen. Das Bauvorhaben ruft keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut hervor.

Eine Überprüfung der Auswirkung auf das Klima von Asperg ist in der Gesamtanalyse des Schutzgutes Klima und Luft in der Fortschreibung des nächsten Landschaftsplans durchzuführen.

E INGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

12. GEGENÜBERSTELLUNG VON BESTAND UND PLANUNG

Gegenstand und Inhalt der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG, ist die Gegenüberstellung von Bestand und Planung sowie die quantitative Ermittlung von erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Die Umweltbelange und der Naturhaushalt werden anhand von Schutzgütern dargestellt und bewertet. Es werden insbesondere Eingriffe in Schutzgüter von besonderer Bedeutung vorrangig betrachtet und bilanziert.

12.1. Schutzgut Boden

Die Bewertung der vorhandenen Böden erfolgt anhand der natürlichen Bodenfunktionen.

Die Ermittlung der Bodenfunktionen teilt sich auf in die Einzelbewertung seiner Funktionen als

- Lebensraum für Bodenorganismen
- Standort für natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe sowie
- landschaftsgeschichtliche Urkunde.

Für die genannten ersten drei Einzelfunktionen werden je nach Leistungsfähigkeit folgende Werte vergeben:

- 0 keine Funktionserfüllung (Versiegelung)
- 1 geringe Funktionserfüllung
- 2 mittlere Funktionserfüllung
- 3 hohe Funktionserfüllung
- 4 sehr hohe Funktionserfüllung

Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für Naturnahe Vegetation“ die Bewertungsstufe 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird die Wertstufe des Bodens durch das arithmetische Mittel der anderen drei Bodenfunktionen ermittelt. Die bereits anthropogen überprägten Böden werden den sog. „Böden des Innenbereichs“ zugeordnet, die in allen Funktionen als gering (Wertstufe 1) eingestuft werden. Hier ist davon auszugehen, dass die Böden durch vorangegangene Bautätigkeiten, Verdichtungen und Umschichtungen bereits in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt sind. Ausgenommen sind bereits versiegelte und überbaute Flächen, diese haben keine Wertigkeit (Wertstufe 0) mehr.

Die Wirkung des Eingriffs und der sich daraus ergebende Kompensationsbedarf (KB) wird durch Multiplikation der von dem Eingriff betroffenen Fläche in m² mit der Differenz aus der Wertstufe des Bodens vor dem Eingriff (WvE) und der Wertstufe des Bodens nach dem Eingriff (WnE) berechnet. Der Kompensationsbedarf wird letztlich in Bodenwerteinheiten (BWE) berechnet.

Der Eingriff wird nach der Formel: $F (m^2) \times (WvE - WnE) = KB (BWE)$ berechnet mit

- F(m²) = Eingriffsfläche in Quadratmeter
- WvE = Wertstufe des Bodens vor dem Eingriff
- WnE = Wertstufe des Bodens nach dem Eingriff
- KB (BWE) = Kompensationsbedarf in Bodenwerteinheiten
- WE = Werteinheiten (Fläche mal Wert)

Für die Gegenüberstellung der Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter sind die unterschiedlichen Bewertungseinheiten in Ökopunkte umzurechnen. Folgender Bewertungsschlüssel wird für die Werteinheiten des Schutzgutes Boden gemäß der Arbeitshilfe des Umweltministeriums für „das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW 2012) angesetzt:

- 1 Bodenwerteinheit (BWE) = 4 Ökopunkte (ÖP)

Bodenklasse (Bodenart und Zustandsstufe Acker / Grünland) im Bestand	m²	Anteil in %	Natürliche Boden- fruchtbarkeit in BWE	Ausgleichs-körper im Wasserkreis- lauf in BWE	Filter und Puffer für Schadstoffe in BWE	Durschnittliche Wertigkeit in BWE / m²	Durschnittliche Wertigkeit in Ökopunkte / m²	Wertigkeit vor dem Eingriff (WvE) in BWE	Wertigkeit vor dem Eingriff (WvE) in ÖP
Pelosol-Rigosol	9.910 m ²	93%	2	1	3,5	2,17 BWE	8,68 ÖP	21.505 BWE	86.019 ÖP
Böden des Innenbereichs / anthropogen überprägt (Graswege)	300 m ²	3%	1	1	1	1,00 BWE	4,00 ÖP	300 BWE	1.200 ÖP
versiegelte Flächen	420 m ²	4%	0	0	0	0,00 BWE	0,00 ÖP	0 BWE	0 ÖP
Bestand gesamt	10.630 m ²	100%						21.805 BWE	87.219 ÖP

Planung		Anrechenbare Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	Durchschnittliche Wertigkeit in BWE / m ²	Durchschnittliche Wertigkeit in Ökopunkte / m ²	Wertigkeit nach dem Eingriff (WnE) in BWE	Wertigkeit nach dem Eingriff (WnE) in ÖP	
Gemeinbedarf	Gebäude	Nettobauland x GRZ 8.713 m ² x 0,35 = 3.050 m²	30% Vollversiegelung, aber an Versickerung angeschlossen 70% Dachbegrünung	0,333 BWE 0,5 BWE	1,332 ÖP 2 ÖP	305 BWE 1.068 BWE	1.219 ÖP 4.270 ÖP
	Nebenanlagen	Nettobauland x GRZ-Überschreitung 8.713 m ² x 0,35 = 3.050 m²	100% Teilversiegelung	0,5 BWE	2 ÖP	1.525 BWE	6.100 ÖP
	Gartenfläche	Nettobauland abzügl. Gebäude, Nebenanlagen und Pflanzgeboten 8.713 m ² - 6.100 m ² = 2.986 m²	93% Pelosol-Rigosol 3% Böden des Innenbereichs 4% Entsiegelung	2,2 BWE 1,0 BWE 4,0 BWE	9 ÖP 4 ÖP 16 ÖP	6.109 BWE 90 BWE 478 BWE	24.993 ÖP 358 ÖP 1.911 ÖP
öffentliche Grünfläche	488 m²	93% Pelosol-Rigosol 3% Böden des Innenbereichs 4% Entsiegelung	2,2 BWE 1,0 BWE 4,0 BWE	9 ÖP 4 ÖP 16 ÖP	998 BWE 15 BWE 78 BWE	4.085 ÖP 59 ÖP 312 ÖP	
landwirtschaftliche Wege	1.056 m²	100% Teilversiegelung	0,5 BWE	2 ÖP	528 BWE	2.112 ÖP	
Planung gesamt		Summe			9.575 BWE	45.419 ÖP	

Bodenwertbilanz	Summe Wertpunkte Bestand	21.805 BWE	87.219 ÖP
	Summe Wertpunkte Planung	9.575 BWE	45.419 ÖP
	Kompensationsbedarf	12.230 BWE	41.800 ÖP

12.2. Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Anhand des Modells zur „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LUBW 2005) soll durch ein standardisiertes Verfahren die Bewertung von Biotoptypen erleichtert werden, soweit dies bei einem solchen komplexen Betrachtungsgegenstand möglich ist.

Das Modell betrachtet drei wesentliche Bewertungskriterien für die „normale“ Ausprägung eines Biotoptyps in Baden-Württemberg:

- Naturnähe
- die Bedeutung für gefährdete Arten
- die Bedeutung als Indikator für standörtliche und naturräumliche Eigenart

Die Bewertung erfolgt rein aus naturschutzfachlicher Sicht. Wirtschaftliche Belange sowie kultur- und nutzungshistorische Belange werden im Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt nicht berücksichtigt.

Für unterschiedliche Bearbeitungstiefen stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Eine fünfstufige Skala ermöglicht eine grobe Übersichtsbewertung, welche auch zur Abschätzung der Erheblichkeit genutzt wird (Basismodul). In der nachfolgenden Eingriffs- / Ausgleichbilanz kommt das Feinmodul zur Anwendung. Unter Berücksichtigung der konkreten Biotopausprägung wird einzelfallbezogen mittels vorgegebener Faktoren ein Auf- und Abwerten des Grundwertes ermöglicht (Feinmodul). Basis bildet eine 64-Punkte-Skala. Auf dieser baut auch das Planungsmodul auf, mit welchem die Bewertung von neu geplanten Biotoptypen erfolgt. Die Ableitung der Grundwertskala erfolgt mittels einer Exponentialfunktion, so werden Eingriffe mit zunehmendem Wert der betroffenen Biotope zu einem progressiv steigenden Kompensationsbedarf führen. Gleichzeitig reduziert sich die notwendige Größe von Kompensationsflächen ebenfalls progressiv mit zunehmendem Wert des Ersatzbiotops.

Definition	Wertstufe Basismodul	Wertspanne Standard-, Fein- und Planungsmodul
keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	I	1-4
geringe naturschutzfachliche Bedeutung	II	5-8
mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	III	9-16
hohe naturschutzfachliche Bedeutung	IV	17-32
sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	V	33-64

Für die Gegenüberstellung der Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter sind die unterschiedlichen Bewertungseinheiten in Ökopunkte umzurechnen. Folgender Bewertungsschlüssel wird für die Werteinheiten des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt gemäß Ökokontoverordnung (ÖKVO) verwendet:

- 1 Biotopwertpunkt (BWP) = 1 Ökopunkt (ÖP)

Biotop-Schlüssel	Biotoptyp	Bestand							Planung									
		Grundwert	Wertspanne	Faktoren			Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert	Grundwert	Wertspanne	Faktoren			Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert	
33.41b	Fettwiese mittlerer Standorte mit Beeinträchtigung (Ackerrandstreifen)	13	8-19	0,8	0,8	-	8	195	1.560	-	-	-	-	-	-	-	-	
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte P1: Entwicklung aus Acker (Pfg 2)	-	-	-	-	-	-	-	-	13	-	-	-	-	13	2.167	28.171	
37.10	Acker	4	-	-	-	-	4	8.850	35.400	-	-	-	-	-	-	-	-	
41.10	Feldgehölz (Pfg3)	-	-	-	-	-	-	-	-	15	-	-	-	-	15	488	7.320	
45.10a	Einzelbäume (Pfg1)	-	-	-	-	-	-	-	-	siehe extra Tabelle						9.462		
45.40b	Streuobst auf mittelwertigen Biotoptypen P1: hochstämmige Bäume (Pfg 2)	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	3	2.167	6.501	
60.10	von Bauwerken bestandene Fläche	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	-	1	915	915	
60.21	völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	-	-	-	1	420	420	-	-	-	-	-	-	-	-	
60.23	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (teilversiegelt)	-	-	-	-	-	-	-	-	2	2	-	-	-	2	4.106	8.212	
60.25	Grasweg	6	-	-	-	-	6	300	1.800	-	-	-	-	-	-	-	-	
60.50	Dachbegrünung extensiv	-	-	-	-	-	-	-	-	4	4	-	-	-	4	2.135	8.540	
60.60	Garten (Mischkalkulation) *	10	-	-	-	-	10	865	8.650	-	-	-	-	-	-	-	-	
60.60	Garten / sonstige Grünflächen ohne Pfg	-	-	-	-	-	-	-	-	4	4	-	-	-	4	819	3.276	
Summe Bestand							Biotopwertpunkte		47.830		Summe Planung					Biotopwertpunkte		69.121

* Mischkalkulation: 80% 33.41b, 15%42.20, 1% 43.10, 4% 60.10

Biotopwertbilanz	Summe Wertpunkte Bestand	47.830
	Summe Wertpunkte Planung	69.121
	Überschuss	21.291

Pflanzgebot / öffentliche Grünflächen	StU bei Pflanzung	+ 60 cm	prognostizierter StU	Planwert *)	Biotopwert	Anzahl der Bäume	Bilanzwert	
Pfg Parkplatzbäume 1	23	+	60	= 83	6	498	15	7.470
Pfg Fahrradstellplatzbäume 4	23	+	60	= 83	6	498	4	1.992
Gesamtbilanz Baumpflanzungen						Biotopwertpunkte	9.462	

Es wird ein Punktwert pro Baum ermittelt durch Multiplikation des Planwertes mit dem prognostizierten Stammumfang (cm) in 25 Jahren Entwicklungszeit. Überschlägig wird ein Zuwachs des Stammumfangs von 60-80 Zentimetern während dieser Zeit angenommen. Zu diesem Wert wird der Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt addiert.

12.3. Anrechnung der schutzgutübergreifenden Kompensationsmaßnahmen

Schutzgut	verbleibendes Defizit einzelner Schutzgüter	anrechenbarer Überschuss einzelner Schutzgüter	schutzgutübergreifende Kompensation	verbleibender Überschuss / Defizit gesamt
Boden	-41.800 ÖP		21.291 ÖP	-20.509 ÖP
Wasser				
Klima und Luft				
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt		21.291 ÖP		0 ÖP
Landschaftsbild				
Mensch				
Kultur- und sonstige Sachgüter				
GESAMT	-41.800 ÖP	21.291 ÖP		-20.509 ÖP

Nach Umsetzung der planinternen Kompensationsmaßnahmen verbleibt ein **Defizit von 20.509 Ökopunkten**, welche über das Ökokonto der Stadt Asperg ausgeglichen werden müssen.

Dem verbleibenden Defizit in Höhe von 20.509 ÖP werden Teile der Ökokontomaßnahme M16 „Entwicklung Extensivgrünland (Altach)“ zugeordnet.

In der Maßnahme M16 verbleibt nach der Zuordnung noch ein Aufwertungspotential von ca. 30.000 Ökopunkten.

12.4. Maßnahmenblatt M16

Stadt Asperg - Ökokonto
M16 – Entwicklung Extensivgrünland Altach



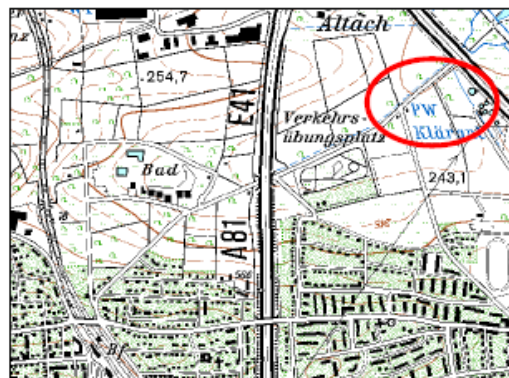
Ökokonto Stadt Asperg

Maßnahme M16 – Entwicklung Extensivgrünland Altach

Die südlich des Altachgrabens liegende Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

Zur Aufwertung der Fläche ist vorgesehen extensiv genutztes Grünland zu entwickeln.

Ziel ist der Ausgleich für entfallenes Grünland, die Stärkung von extensivem Grünland und die Strukturanreicherung durch Feuchtgrünland entlang des Altachgrabens.



Ausschnitt TK 25, unmaßstäblich

Lage der Fläche

Die Fläche befindet sich zwischen der A 81 und der B 27 südlich des Altachgrabens (Flächengröße der Maßnahme: ca. 3.300 m²; Flurstück: 2784).

Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 'Schlossanlage Monrepos und Seeschlossallee mit Umgebung' Nr. 1.18.082 und südlich des Suchraumes für Ausgleichsmaßnahmen A6 (Landschaftsplan der Stadt Asperg).

Bestand

An die bestehende Ackerfläche grenzen Grünland- und Ackerflächen an. Von Südwest in Richtung Nordost verläuft der Altachgraben mit begleitender Pappelreihe und Fuß-/ Radweg. Bodenzahl der Ackerfläche liegt zwischen 35-59.

Acker = 3.300 m²

Planung

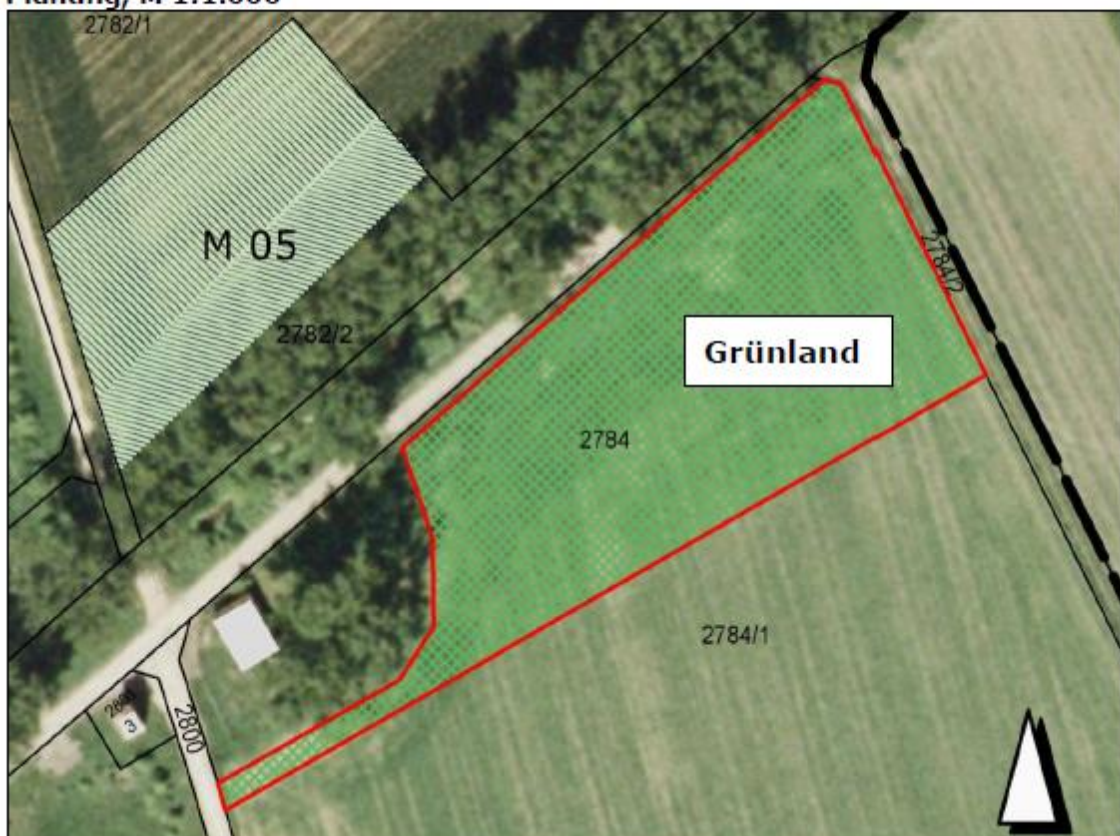
Aus der bestehenden Ackerfläche wird extensiv genutztes, kraut- und blütenreiches Feuchtgrünland entwickelt. Die Entwicklung erfolgt durch Ansaat von autochthonem Saatgut. Die Mahd mit Abtransport des Mahdgutes erfolgt 2x jährlich, erster Schnitt nicht vor Mitte Juni.

Grünland = 3.300 m²

Bestand, M 1:1.000



Planung, M 1:1.000



Stadt Asperg - Ökokonto
M16 – Entwicklung Extensivgrünland Altach



Aufwertung

Maßnahme M16 (3.410 m²):

Aufwertungen ergeben sich sowohl für das Schutzgut Pflanzen / Tiere und Landschaftsbild / Erholung.

Bestand Schutzgut Tiere und Pflanzen						
Biotoptyp Nr	Bezeichnung, Erläute- rung	Biotopwert WP (1-64)	Wert- stufe WS (E-A)	Fläche		Flächen- wert ha*WP
				m ²	ha	
37.10	Acker	4	E	3.300	0,33	1,32
Summe Flächenwert Bestand				3.300	0,33	1,32

Geplanter Zustand Schutzgut Tiere und Pflanzen						
Biotoptyp Nr	Bezeichnung, Erläute- rung	Biotopwert WP (1-64)	Wertstufe WS (E-A)	Fläche		Flächen- wert ha*WP
				m ²	ha	
33.21	Nasswiese aus Acker (feuchter Standort, an- grenzend Bestand mit Großem Wiesenknopf [<i>Sanguisorba officina- lis</i>])	19	B	3.300	0,33	6,27
Summe Flächenwert Geplanter Zustand				3.300	0,33	6,27

Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen		
Summe Flächenwert Geplanter Zustand - Summe Flächenwert Bestand		4,95

Bestand Schutzgut Landschaftsbild / Erholung					
Landschaftsbildeinheit Bezeichnung, Erläuterung	Wert- stufe WS (E- A)	Wertein- heit WE (1-5)	Fläche		Flächenwert ha*WE
			m ²	ha	
Acker mit wenigen landschaftstypi- schen Elementen	D	2	3.300	0,33	0,66
Summe Flächenwert Bestand			3.300	0,33	0,66

Geplanter Zustand Schutzgut Landschaftsbild / Erholung					
Landschaftsbildeinheit Bezeichnung, Erläuterung	Wertstufe WS (E-A)	Wertein- heit WE (1-5)	Fläche		Flächenwert ha*WE
			m ²	ha	
Extensiv genutzte Wiese	C	3	3.300	0,33	0,99
Summe Flächenwert Geplanter Zustand			3.300	0,33	0,99

Bilanz Schutzgut Landschaftsbild / Erholung		
Summe Flächenwert Geplanter Zustand - Summe Flächenwert Bestand		0,33

Stadt Asperg - Ökokonto
M16 – Entwicklung Extensivgrünland Altach



	Summe Flächenwert Bestand	Summe Flächenwert Geplanter Zustand	Bilanz (Summe Flächenwert Geplanter Zustand - Summe Flächenwert Bestand)
Schutzgut / Funktion	ha*WE	ha*WE	ha*WE
Schutzgut Pflanzen / Tiere	1,32	6,27	4,95
Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	0,66	0,99	0,33
Schutzgut Klima / Luft			
Schutzgut Boden (Funktion Natürl. Bodenfruchtbarkeit)			
Schutzgut Boden (Funktion Ausgleichsk. im Wasserhaushalt)			
Schutzgut Boden (Funktion Filter und Puffer für Schadstoffe)			
Schutzgut Wasser (Teilschutzgut Grundwasser)			
Schutzgut Wasser (Teilschutzgut Oberflächenwasser)			

F ZUSAMMENFASSUNG

Anlass und Plankonzept

Die Stadt Asperg plant die Ausweisung eines Gebiets für Gemeinbedarf zur Errichtung einer Sporthalle. Aufgrund von einem hohen Sanierungsbedarf hat der Gemeinderat den Neubau einer Vierfeldsporthalle südlich des Friedrich-List-Gymnasiums als Ersatzneubau für die bestehende Sporthalle beschlossen. Der Bebauungsplan wird nach §2 BauGB im Vollverfahren abgehandelt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 10.630 m² (1,06 ha).

Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung am 25.07.2023 durch den Gemeinderat der Stadt Asperg gefasst. Der Bebauungsplan „Sporthalle im Übrück“ wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren nach dem Baugesetzbuch aufgestellt. Hierzu ist ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen.

Gegenstand und Inhalt der Umweltprüfung sind alle in § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB aufgeführten Umweltbelange, der Naturhaushalt, die Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere werden die Auswirkungen der Planung auf Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft, die menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter beschrieben.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans nur in Teilen innerhalb der ausgewiesenen „Flächen für den Gemeinbedarf“ im Flächennutzungsplan 2010 der Stadt Asperg befindet, ist eine Änderung des FNP im Parallelverfahren nötig. Die Änderung des FNP wurde am 21.05.2025 durch das Landratsamt genehmigt und am 05.06.2025 durch Veröffentlichung wirksam.

Fachgutachten

Unterstützend wurden folgende Gutachten zum Bebauungsplan erstellt und im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt:

- Faunistische Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von Planbar Gütler GmbH in der Fassung vom 14.10.2022
- Die Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung von Luftbild Auswertung GmbH vom 22.02.2023
- Ermittlung und Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen durch das Bebauungsplangebiet „Sporthalle im Übrück“ in Asperg des Ingenieurbüros Kurz und Fischer GmbH vom 27.05.2025

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundsätzlich ist der Verlust an Böden durch Versiegelung aufgrund der langen Entwicklungszeit nicht ausgleichbar. Es verbleibt trotz Anrechnung von planinternen Maßnahmen ein Defizit im Schutzgut Boden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt gänzlich im Bereich der Vorbehaltsflur II. Auf eine Inanspruchnahme der landbauwürdigen Flächen kann nicht verzichtet werden, da in Asperg kein geeigneter Alternativstandort zur Verfügung steht.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens und der Nutzung vorhandener Infrastruktur ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu rechnen.

Nachhaltige negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Die Ableitung des Regenwassers erfolgt getrennt und gedrosselt. Eine Rückhaltung erfolgt in Entwässerungs- und Versickerungsmulden. Zudem handelt es sich um ein Schutzgut von mittlerer Bedeutung, die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima & Luft sind nicht zu erwarten. Durch entsprechende Begrünungsmaßnahmen kann hier entgegengewirkt werden. Es sind nach aktuellem Kenntnisstand keine signifikanten Auswirkungen auf den Siedlungskörper, insbesondere auf Wohngebiete, zu erwarten. Zudem handelt es sich um ein Schutzgut von mittlerer Wertigkeit; die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten.

Die Planung sieht eine Bebauung überwiegend im Bereich von Ackerflächen vor, welche artenarm ausgeprägt sind. Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist im Geltungsbereich insgesamt von geringer Wertigkeit. Durch das Entwickeln von extensiven Wiesen mit Wildobstgehölzen, welche die Sporthalle umgeben sollen, und die Pflanzung einer Hecke kann, der Eingriff kompensiert werden. Es verbleibt ein Überschuss, welcher für die schutzgutübergreifende Kompensation angerechnet wird.

Für das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Die Realisierung einer neuen Sporthalle kommt den Schüler:innen und Vereinsmitgliedern zu Gute und erzielt somit positive Auswirkungen in Hinblick auf die Freizeit und Erholung.

Im Plangebiet befinden sich keine besonderen Kultur- und Sachgüter. Eine Betroffenheit liegt nicht vor.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Wie bereits oben beschrieben ergeben sich Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Pflanzen & Tiere. Die planinternen Maßnahmen reichen nicht aus, um das Defizit des Schutzguts Boden auszugleichen.

Es sind Maßnahmen des Ökokontos der Stadt Asperg erforderlich. Dem verbleibenden Defizit werden Teile der Ökokontomaßnahme M16 „Entwicklung Extensivgrünland (Altach)“ zugeordnet.

Artenschutz

Der Artenschutz wird gesondert betrachtet. Es wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Unter Berücksichtigung der im Gutachten aufgeführten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass es nicht zum Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kommt.

13. QUELLENANGABEN

13.1. Gesetze / Rechtsgrundlagen

BAUNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BBODSCHG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BBODSCHV: Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

BIMSCHG: Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist"

BIMSCHV: Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) geändert worden ist

FFH-RL: Flora Fauna Habitat – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 10.6.2013

KSG BW: Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 2013, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26).

LBODSCHAG: Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) Vom 14. Dezember 2004, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung abfallrechtlicher und wasserrechtlicher Vorschriften vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247)

NATSCHG BW: Naturschutzgesetz (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft - Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015, Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44)

PVPf-VO: Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung –PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 2022 (GBl. S. 610)

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

V-RL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2019/1010/EU des Rates vom 25.06.2019

WG: Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) Vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43)

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

13.2. Literaturverzeichnis / Gutachten / Pläne

- BATTIS/KRAUTZBERGER/LÖHR (2016):** Battis/Krautzberger/Löhr „BauGB Baugesetzbuch Kommentar“, 13. Auflage 2016
- B-PLAN :** Bebauungsplan „ Sporthalle im Überrück“ in der aktuell gültigen Fassung
- BWBODENSEE:** Landkreise Bodensee, Ravensburg, Sigmaringen: Bewertungsmodell der Landkreise, Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten, Büro 365° Überlingen, Juli 2013
- CLIMATE CHANGE 04/2018:** Umweltbundesamt: „Grundlagen der Berücksichtigung des Klimawandels in UVP und SUP“, Februar 2018
- FNP (2010):** rechtskräftiger Flächennutzungsplan
- GuS (2/2012):** Artikel „Radon – neuer Aspekt in der Bauleitplanung) aus Gemeinde und Stadt, Ausgabe 2/2012
- HAAG (2023):** Geotechnischer Bericht, Institut Dr. Haag, Kornwestheim, 29.06.2023
- HELBIG (2023):** Klimafolgenanpassungskonzept Erläuterungsbericht Entwurf, Helbig Umweltplanung, Leonberg, Stand 12.04.2023
- KERKMANN/FELLENBERG (2021):** Kerkmann/Fellenberg (Hrsg.) „Naturschutzrecht in der Praxis“, 3. Auflage
- LAU (2012):** Dr. jur. Marcus Lau „Der Naturschutz in der Bauleitplanung“
- LBA (2023):** Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung, Luftbildauswertung GmbH, Stuttgart, 22.02.2023
- LFU (2005):** Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung“, Teil A: Bewertungsmodell
- LRGB (2002):** „Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg“, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg, 2002
- LP (2023):** Fortschreibung Landschaftsplan – Vorentwurf, Stand 15.12.2023
- LUBW (2018):** Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2018) „Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten“
- LUBW (2012):** Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2012) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, Heft 24
- LUBW (2010):** Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, Heft 23
- LUBW (ONLINE):** Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Daten – und Kartendienste online, Download vom 14.03.2024
- NOHL (1993):** Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe - Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung
- RP (2009):** Regionalplan Verband Region Stuttgart 2009
- SCHUHMACHER/FISCHER-HÜFTLE (2011):** Schuhmacher / Fischer-Hüftle (2011), Bundesnaturschutzgesetz Kommentar
- KLIMAATLAS (2008):** Verband Region Stuttgart: Klima Atlas Region Stuttgart (Mai 2008)
- KLIMAATLAS (1992):** Nachbarschaftsverband Stuttgart: Klima Atlas (Februar 1992)